



Pflegetagebuch 2017

Version 1.2 – Stand 01.01.2017



FAMILIARA

© 2017 Familiara GmbH

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

bis Ende 2016 diente ein Pflegetagebuch dazu, Art und Dauer des täglichen Pflegebedarfs zu dokumentieren. Notiert wurden alle pflegerischen Handlungen mit der dafür benötigten Anzahl an Minuten. Die Summe der Minuten pro Tag bestimmte über die Bewilligung der Pflegestufe.

Seit 2017 gibt es ein vollkommen neues „Begutachtungsassessment (NBA)“ zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit, die zudem nicht mehr in Pflegestufen, sondern in Pflegegraden gemessen wird. Bei diesem neuen Begutachtungsverfahren kommt es nicht mehr darauf an, eine bestimmte Minutenzahl zu erreichen. Vielmehr wird der Grad der Selbständigkeit einer pflegebedürftigen Person beurteilt und einem Punktwert zugeordnet. Je geringer die Selbständigkeit, desto höher der Punktwert und der Pflegegrad – und desto höher die Leistungen der Pflegeversicherung.

Übrigens: Dass es beim neuen Begutachtungsverfahren nicht mehr um die Minuten ginge, wie überall behauptet wird, ist möglicherweise ein Trugschluss: Bei vielen Fragen geht es um die graduelle Abstufung der Selbständigkeit und letztlich um die Frage, wie viel Hilfe die betroffene Person benötigt. Anders ausgedrückt: Mit zunehmender Unselbständigkeit steigt auch der Hilfebedarf – und damit der zeitliche Umfang für die entsprechende Hilfe einer Pflegeperson (z.B. Angehöriger) oder Pflegekraft (z.B. Mitarbeiter eines Pflegedienstes). Dieser Zeitbedarf entscheidet möglicherweise im Einzelfall darüber, welcher Grad der Selbständigkeit attestiert wird.

Dieses Pflegetagebuch haben wir auf Basis der aktuellsten Richtlinien zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetzes II (PSG II) erstellt. Neben den Gesetzestexten und den aktuellen Umsetzungsrichtlinien fließen 14 Jahre Erfahrung aus über 10.000 Fällen ein, in denen wir gebeten wurden, Pflegebedürftigkeit zu beurteilen und zu dokumentieren.

Der Vorgänger dieses Pflegetagebuchs wurde mehrere 100.000 Mal heruntergeladen und hat in unzähligen MDK-Terminen für Transparenz und Klarheit sorgen können. Mit zunehmender praktischer Erfahrung zum neuen Begutachtungsverfahren werden wir dieses Pflegetagebuch regelmäßig aktualisieren und weiterentwickeln, um Sie auch zukünftig bestmöglich zu unterstützen.

Schauen Sie also am besten, bevor Sie mit der Nutzung dieses Pflegetagebuchs beginnen, noch einmal auf unserer Seite www.familiara.de vorbei, ob sich seit dieser Version des Pflegetagebuchs bedeutende Veränderungen ergeben haben. Versionsnummer und Datum dieses Pflegetagebuchs finden Sie auf der ersten Seite.

Mit herzlichen Grüßen



Ihr
Dr. Jörg Zimmermann

Daten zur betroffenen Person und zur Pflegesituation

Name der/des Pflegebedürftigen	
Name der Hauptpflegeperson	
Weitere Pflegepersonen	
Pflegetagebuch begonnen am	
Pflegetagebuch beendet am	

Erschwerende Bedingung	Vorhanden
Körpergewicht über 80 kg	
Eingeschränkte Beweglichkeit durch Versteifung der Arm- und Beingelenke	
Verkrampfungen der Muskulatur, z. B. bei Lähmungen nach einem Schlaganfall	
Angeborene oder erworbene Fehlstellungen von Armen oder Beinen	
Eingeschränkte Belastbarkeit aufgrund einer schweren Herzschwäche (Atemnot)	
Schluckstörungen oder Störungen der Mundbewegungen, Atemstörungen	
Starke Einschränkung des Sehens oder Hörens	
Starke Einschränkung andere Sinnesleistungen (Gleichgewicht, Fühlen, Tasten)	
Starke, nicht therapierbare Schmerzen	
Räumliche Verhältnisse, die die Pflege erschweren	
Zeitaufwendiger Hilfsmiteleinsatz (z. B. bei fahrbaren Liftern)	
Abwehrverhalten oder fehlende Kooperation (z. B. bei geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen)	
Künstlicher Darm- oder Blasenausgang	

Inhaltsverzeichnis

1	MOBILITÄT	8
1.1	Positionswechsel im Bett	9
1.2	Halten einer stabilen Sitzposition	10
1.3	Umsetzen	11
1.4	Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs	12
1.5	Treppensteigen	13
2	KOGNITIVE UND KOMMUNIKATIVE FÄHIGKEITEN	14
2.1	Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld	15
2.2	Örtliche Orientierung	16
2.3	Zeitliche Orientierung	17
2.4	Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen	18
2.5	Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen	19
2.6	Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben	20
2.7	Verstehen von Sachverhalten und Informationen	21
2.8	Erkennen von Risiken und Gefahren	22
2.9	Mitteilen von elementaren Bedürfnissen	23
2.10	Verstehen von Aufforderungen	24
2.11	Beteiligen an einem Gespräch	25
3	VERHALTENSWEISEN UND PSYCHISCHE PROBLEMLAGEN	26
3.1	Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten	27
3.2	Nächtliche Unruhe	28
3.3	Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten	29
3.4	Beschädigen von Gegenständen	30
3.5	Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen	31
3.6	Verbale Aggression	32
3.7	Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten	33
3.8	Abwehr pflegerischer oder anderer unterstützender Maßnahmen	34
3.9	Wahnvorstellungen	35
3.10	Ängste	36
3.11	Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage	37
3.12	Sozial inadäquate Verhaltensweisen	38
3.13	Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen	39
4	SELBSTVERSORGUNG	40
4.1	Waschen des vorderen Oberkörpers	41
4.2	Körperpflege im Bereich des Kopfes	42
4.3	Waschen des Intimbereichs	43
4.4	Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare	44
4.5	An- und Auskleiden des Oberkörpers	45
4.6	An- und Auskleiden des Unterkörpers	46
4.7	Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken	47
4.8	Essen	48

4.9	Trinken	49
4.10	Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls	50
4.11	Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma	51
4.12	Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma	52
4.13	Ernährung parenteral oder über Sonde	53
5	KRANKHEITS- ODER THERAPIEBEDINGTE ANFORDERUNGEN UND BELASTUNGEN	54
5.1	Medikation	55
5.2	Injektionen	56
5.3	Versorgung intravenöser Zugänge (z. B. Port)	57
5.4	Absaugen und Sauerstoffgabe	58
5.5	Einreibungen sowie Kälte- und Wärmeanwendungen	59
5.6	Messung und Deutung von Körperzuständen	60
5.7	Körpernahe Hilfsmittel	61
5.8	Verbandswechsel und Wundversorgung	62
5.9	Versorgung mit Stoma	63
5.10	Regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abführmethoden	64
5.11	Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung	65
5.12	Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung	66
5.13	Arztbesuche	67
5.14	Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu drei Stunden)	68
5.15	Längere Besuche medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (länger als drei Stunden)	69
5.16	Einhalten einer Diät oder anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften	70
6	GESTALTUNG DES ALLTAGSLEBENS UND SOZIALER KONTAKTE	71
6.1	Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen	72
6.2	Ruhen und Schlafen	73
6.3	Sich beschäftigen	74
6.4	Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen	75
6.5	Interaktion mit Personen im direkten Kontakt	76
6.6	Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds	77
7	ABSCHLIEßENDE BEMERKUNGEN	78

Grundsätzliche Hinweise

Das ab 2017 gültige Begutachtungsverfahren für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit misst, wie selbstständig die betroffene Person den Lebensalltag bewältigen kann. Die Selbständigkeit wird in sechs Themenbereichen (Module) erfasst; in jedem Modul gibt es unterschiedlich viele Fragen (Items), die beantwortet werden müssen. Zu jeder Frage gibt es mehrere abgestufte Antwortmöglichkeiten, die sich z.B. darauf beziehen, wie viel der Betroffene noch alleine kann oder wie häufig bestimmte Ereignisse vorkommen. Die Gesamtzahl aller Fragen beträgt 64.

Der MDK-Gutachter muss während der Begutachtung alle 64 Fragen beurteilen. Dazu hat er voraussichtlich nicht mehr als zwei Stunden Zeit – keine leichte Aufgabe, bei der auch Fehler passieren. Hinzu kommt, dass sich viele der Fragen auf Ereignisse der Vergangenheit beziehen oder generell nur rückblickend beantwortet werden können. Der Begutachtungstermin kann deswegen nicht viel mehr als eine „Momentaufnahme“ der tatsächlichen Hilfebedürftigkeit sein.

Umso wichtiger ist es deswegen, dass Sie alle für die Beurteilung relevanten Ereignisse dokumentieren. Auch wenn die von Angehörigen geführten Aufzeichnungen keinen Beweis im juristischen Sinne darstellen, so sind sie doch ein Hinweis darauf, dass die während des MDK-Termins gemachten Angaben mit der Realität des Pflegealltags übereinstimmen. Falls ein Pflegegrad abgelehnt oder aus Ihrer Sicht zu niedrig bewilligt wurde, ist das Pflegetagebuch eine wichtige Dokumentation und Grundlage für einen möglichen Widerspruch.

Die Grade der Selbständigkeit

Im neuen Begutachtungsverfahren ist es nicht immer ganz leicht, die Einschränkung der Selbständigkeit genau zu bewerten: Wann ist jemand noch „überwiegend selbständig“, wann bereits „überwiegend unselbständig“? Zu den Definitionen nachfolgend ein paar Hinweise:

Selbständig

Die Person kann die Handlung bzw. Aktivität in der Regel selbständig durchführen. Möglicherweise ist die Durchführung erschwert oder verlangsamt oder nur unter Nutzung von Hilfs- oder Pflegehilfsmitteln möglich. Entscheidend ist jedoch, dass die Person keine personelle Hilfe benötigt. Vorübergehende oder nur vereinzelt auftretende Beeinträchtigungen sind nicht zu berücksichtigen.

Überwiegend selbständig

Die Person kann den größten Teil der Aktivität selbständig durchführen. Dementsprechend entsteht nur ein geringer, mäßiger Aufwand für die Pflegeperson. Überwiegend selbständig ist eine Person dann, wenn lediglich folgende Hilfestellungen erforderlich sind:

- Zurechtlegen und Richten von Gegenständen: Damit ist die Vorbereitung einer Aktivität durch Bereitstellung von Gegenständen gemeint, damit die Person die Aktivität dann selbständig durchführen kann. Dabei muss die Umgebung der betroffenen Person so eingerichtet sein, dass sie so weit wie möglich selbständig an alle notwendigen Dinge herankommt und diese nicht jedes Mal angebracht werden müssen. Wenn dies aber nicht ausreicht (z.B. das Handtuch nicht selbst vom Halter genommen werden kann, sondern direkt in die Hand gegeben werden muss), führt dies zur Bewertung „überwiegend selbständig“.
- Punktuelle Übernahme von Teilhandlungen: Es sind nur einzelne Handreichungen erforderlich, damit die Person den überwiegenden Teil der Aktivität selbständig durchführt.
- Aufforderung: Die Pflegeperson muss (ggf. auch mehrfach) einen Anstoß geben, damit die oder der Betroffene die jeweilige Tätigkeit alleine durchführt. Die Person ist auch dann als überwiegend selbständig zu beurteilen, wenn zwischenzeitlich immer wieder ein weiterer Anstoß gegeben werden muss, dann aber Teilverrichtungen selbst ausgeführt werden können.
- Hilfe bei der Entscheidungsfindung: Es werden z.B. verschiedene Optionen zur Auswahl angeboten, die Person handelt daraufhin aber selbständig.
- Partielle Beaufsichtigung und Kontrolle: Damit ist die Überprüfung gemeint, ob die richtige Abfolge einer Handlung eingehalten wird (z.B. beim Anziehen). Möglicherweise muss die betroffene Person dabei zu weiteren Teilschritten oder zur Vervollständigung hingeführt werden. Auch die abschließende Kontrolle der korrekten und sicheren Durchführung sowie die Überprüfung, ob Absprachen eingehalten werden, zählt zu diesem Punkt.
- Anwesenheit aus Sicherheitsgründen: Wenn eine Person eine Aktivität selbständig ausführen kann, eine andere Person aus Sicherheitsgründen (z.B. Sturzgefahr, Krampfanfälle) aber anwesend sein muss, ist die betroffene Person „überwiegend selbständig“.

Überwiegend unselbständig

Die Person kann die Aktivität nur zu einem geringen Anteil selbständig durchführen, sich aber noch daran beteiligen. Dies setzt unter Umständen ständige Anleitung oder Motivation auch während der Aktivität voraus. Wesentliche Teilschritte der Handlung müssen aber von der Pflegeperson übernommen

werden. Das Zurechtlegen von Gegenständen, wiederholte Aufforderungen oder punktuelle Unterstützungen reichen nicht aus.

- Ständige Anleitung: Die Pflegeperson muss den Handlungsablauf nicht nur anstoßen, sondern die Handlung vormachen oder lenkend begleiten. Erforderlich ist das immer dann, wenn die Person zwar motorisch in der Lage ist, eine Aktivität durchzuführen, diese aber nicht in einen sinnvollen Ablauf bringt.
- Ständige Motivation: Insbesondere bei psychischen Erkrankungen mit Antriebsminderung ist eine ständige motivierende Begleitung erforderlich.
- Ständige Beaufsichtigung und Kontrolle: Hier liegt der Unterschied zur Einstufung „überwiegend selbständig“ im Wesentlichen darin, dass eine ständige und unmittelbare Eingreifbereitschaft notwendig ist.
- Übernahme von Teilhandlungen: Ein erheblicher Teil der einzelnen Handlungsschritte muss durch die Pflegeperson übernommen werden.

Unselbständig

Die Person kann die Aktivität in der Regel nicht selbständig durchführen oder steuern, auch nicht in Teilen. Die Pflegeperson muss alle oder nahezu alle Teilhandlungen durchführen; die ständige Motivation, Anleitung und Beaufsichtigung reichen auf keinen Fall aus. Selbst wenn sich die betroffene Person in sehr geringem Umfang mit Teilhandlungen beteiligt, gilt sie dennoch als unselbständig.

Selbständigkeit bei Kindern und Jugendlichen

Um den Grad der Selbständigkeit eines Kindes oder Jugendlichen zu ermitteln, wird grundsätzlich mit der Selbständigkeit von altersentsprechend entwickelten Kindern bzw. Jugendlichen verglichen. Aus diesem Vergleich können sich – je nach Alter des zu begutachtenden Kindes/Jugendlichen – geringere Einschränkungen der Selbständigkeit ergeben als bei der Begutachtung von Erwachsenen.

Zeitliche Schwankungen der Selbständigkeit

Bei einigen Erkrankungen (z. B. Parkinson, vaskuläre Demenz) oder infolge von medikamentösen Therapien kann es zu tageszeitlichen oder phasenweisen Schwankungen der Selbständigkeit kommen. Berücksichtigen Sie dies bitte beim Ausfüllen dieses Pflegetagebuches, indem Sie unerwartete oder ungewöhnliche Beobachtungen zu einem späteren Zeitpunkt nochmals überprüfen.

1 Mobilität

Die Einschätzung zur Mobilität richtet sich ausschließlich danach, ob die Person in der Lage ist, ohne personelle Unterstützung eine Körperhaltung einzunehmen oder zu wechseln und sich fortzubewegen. Zu beurteilen sind hier lediglich Aspekte wie Körperkraft, Balance und Bewegungskoordination. Die Fähigkeit der zielgerichteten Fortbewegung, ob die betroffene Person z. B. vom Wohnzimmer zur Toilette gehen kann, ist dabei nicht entscheidend.

Es werden auch nicht die Folgen kognitiver Beeinträchtigungen auf Planung, Steuerung und Durchführung motorischer Handlungen abgebildet. Wenn die Person also körperlich in der Lage ist, eine bestimmte Bewegung durchzuführen, dies aber aufgrund z.B. einer Demenz nicht tut, so muss sie in Bezug auf ihre Mobilität dennoch als „selbständig“ angesehen werden.

Für den Themenbereich „Mobilität“ nachfolgend ein paar allgemeine Hinweise:

- Zu jeder der fünf Fragen (Items) finden Sie auf den folgenden Seiten
 - klare Beschreibungen, welche konkrete Fähigkeiten beurteilt werden sollen
 - präzise Erläuterungen, wie Sie Ihre Beobachtungen bzw. Hilfestellungen werten müssen
 - eine Tabelle, in die Sie Ihre Beobachtungen und Hilfestellungen eintragen
- Machen Sie pro Beobachtung bzw. Hilfestellung bitte ein Kreuz in der zutreffenden Spalte. Sie können bei einer Hilfestellung auch eine Zahl eintragen und damit dokumentieren, für wie viele Minuten Ihre Hilfestellung notwendig war.
- Wenn Sie zu einer Frage an einem Tag mehrere Beobachtungen machen oder Hilfestellungen leisten, tragen Sie entsprechend viele Kreuze bzw. Minutenwerte ein. Natürlich sind an einem Tag auch unterschiedliche Beobachtungen einer Fähigkeit möglich (z.B. morgens „selbständig“, abends „überwiegend selbständig“).
- Machen Sie Aufzeichnungen an mindestens 10 Tagen und notieren Sie Datum sowie Namenskürzel der Pflegeperson, die die Aufzeichnung gemacht bzw. die Hilfestellung geleistet hat. Die 10 Beobachtungstage müssen nicht aufeinander folgen.

1.1 Positionswechsel im Bett

Bitte beurteilen Sie das Einnehmen von verschiedenen Positionen im Bett, das Drehen um die Längsachse (z.B. Wenden von Rückenlage in Seitenlage) und das Aufrichten aus dem Liegen.

	Datum	Name Pflegeperson	Selbständig	Überwiegend selbständig	Überwiegend unselbständig	Unselbständig
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bewertung	Kriterien
Selbständig	Die Person kann ihre Lage im Bett ohne Hilfe einer Pflegeperson/Pflegekraft verändern. Dies gilt auch, wenn sie ihre Position unter Nutzung von Hilfsmitteln (Aufrechthilfe, Bettseitenteil, Strickleiter, elektrisch verstellbares Bett) allein verändern kann.
Überwiegend selbständig	Die Person kann beispielsweise nach Anreichen eines Hilfsmittels oder Reichen der Hand ihre Lage im Bett verändern.
Überwiegend unselbständig	Die Person kann beim Positionswechsel nur wenig mithelfen, z. B. auf den Rücken rollen, am Bettgestell festhalten, Aufforderungen folgen wie z. B. „Bitte die Arme vor der Brust verschränken und den Kopf auf die Brust legen.“
Unselbständig	Die Person kann sich beim Positionswechsel im Bett nicht oder nur minimal beteiligen.

Notizen:

1.2 Halten einer stabilen Sitzposition

Bitte beurteilen Sie, ob sich die Person auf einem Bett, Stuhl oder Sessel aufrecht halten kann. Das ist z.B. beim Essen oder beim Fernsehen, aber auch beim Sitzen vor einem Waschbecken oder in der Badewanne wichtig.

	Datum	Name Pflegeperson	Selbständig	Überwiegend selbständig	Überwiegend unselbständig	Unselbständig
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bewertung	Kriterien
Selbständig	Die Person kann sich selbständig in der Sitzposition halten. Selbständig ist eine Person auch dann, wenn sie beim Sitzen gelegentlich ihre Sitzposition korrigieren muss.
Überwiegend selbständig	Die Person kann sich nur kurz, z.B. für die Dauer einer Mahlzeit oder eines Waschvorgangs selbständig in der Sitzposition halten, darüber hinaus benötigt sie aber personelle Unterstützung zur Positionskorrektur.
Überwiegend unselbständig	Die Person kann sich wegen eingeschränkter Rumpfkontrolle auch mit Rücken- und Seitenstütze nicht in aufrechter Position halten und benötigt auch während der Dauer einer Mahlzeit oder eines Waschvorgangs personelle Unterstützung zur Positionskorrektur.
Unselbständig	Die Person kann sich nicht in Sitzposition halten. Bei fehlender Rumpf- und Kopfkontrolle kann die Person nur im Bett oder Lagerungsstuhl liegend gelagert werden.

Notizen:

1.3 Umsetzen

Bitte beurteilen Sie, ob die Person von einer erhöhten Sitzfläche, Bettkante, Stuhl, Sessel, Bank oder Toilette aufstehen und sich auf eine andere Sitzfläche (Rollstuhl, Toilettenstuhl, Sessel o.ä.) umsetzen kann.

	Datum	Name Pflegeperson	Selbständig	Überwiegend selbständig	Überwiegend unselbständig	Unselbständig
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bewertung	Kriterien
Selbständig	Die Person kann selbständig aufstehen und sich umsetzen. Selbständig ist jemand auch dann, wenn er keine Personenhilfe benötigt, aber ein Hilfsmittel zum Festhalten oder Hochziehen (z.B. Griffstangen) benutzt oder sich auf Tisch, Armlehnen oder sonstigen Gegenständen abstützen muss, um aufzustehen. Als selbständig ist auch zu bewerten, wer zwar nicht stehen kann, aber sich mit Armkraft ohne personelle Hilfe umsetzen kann (z.B. Bett – Rollstuhl, Rollstuhl – Toilette).
Überwiegend selbständig	Die Person kann aus eigener Kraft aufstehen oder sich umsetzen, wenn sie von der Pflegeperson eine Hand oder einen Arm gereicht bekommt.
Überwiegend unselbständig	Die Pflegeperson muss beim Aufstehen oder Umsetzen (erheblichen) Kraftaufwand aufbringen (hochziehen, halten, stützen, heben). Die beeinträchtigte Person hilft jedoch in geringem Maße mit, kann z.B. kurzzeitig stehen.
Unselbständig	Die Person muss gehoben oder getragen werden, Mithilfe ist nicht möglich.

Notizen:

1.4 Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs

Bitte beurteilen Sie, ob die betroffene Person sich innerhalb einer Wohnung oder im Wohnbereich einer Einrichtung zwischen den Zimmern sicher bewegen kann. Als Anhaltsgröße für übliche Gehstrecken innerhalb einer Wohnung gelten mindestens acht Meter. Die Fähigkeiten zur räumlichen Orientierung und zum Treppensteigen sind unter Punkt 2.2 bzw. Punkt 1.5 zu beurteilen.

	Datum	Name Pflegeperson	Selbständig	Überwiegend selbständig	Überwiegend unselbständig	Unselbständig
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bewertung	Kriterien
Selbständig	Die Person kann sich ohne Hilfe durch andere Personen fortbewegen. Dies kann ggf. unter Nutzung von Hilfsmitteln, z.B. Rollator, Rollstuhl oder sonstigen Gegenständen, z. B. Stock oder Möbelstück geschehen.
Überwiegend selbständig	Die Person kann die Aktivität überwiegend selbständig durchführen. Personelle Hilfe ist beispielsweise erforderlich im Sinne von Bereitstellen von Hilfsmitteln (z. B. Rollator oder Gehstock), Beobachtung aus Sicherheitsgründen oder gelegentlichem Stützen, Unterhaken.
Überwiegend unselbständig	Die Person kann nur wenige Schritte gehen oder sich mit dem Rollstuhl nur wenige Meter fortbewegen oder kann nur mit Stützung oder Festhalten einer Pflegeperson gehen. Die ausschließliche Fähigkeit der Fortbewegung durch Krabbeln oder Robben ist generell als „überwiegend unselbständig“ zu bewerten.
Unselbständig	Die Person muss getragen oder vollständig im Rollstuhl geschoben werden.

Notizen:

1.5 Treppensteigen

Bitte beurteilen Sie, ob die betroffene Person Treppen zwischen zwei Etagen überwinden kann. Hierbei ist es unerheblich, ob es in der individuellen Wohnsituation Treppen gibt; es geht ausschließlich um die theoretische Fähigkeit des Treppensteigens.

	Datum	Name Pflegeperson	Selbständig	Überwiegend selbständig	Überwiegend unselbständig	Unselbständig
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bewertung	Kriterien
Selbständig	Die Person kann ohne Hilfe durch andere Personen in aufrechter Position eine Treppe steigen.
Überwiegend selbständig	Die Person kann eine Treppe alleine steigen, benötigt aber Begleitung wegen eines Sturzrisikos.
Überwiegend unselbständig	Treppensteigen ist nur mit Stützen oder Festhalten der betroffenen Person möglich.
Unselbständig	Die Person muss getragen oder mit Hilfsmitteln transportiert werden; es ist keine Eigenbeteiligung möglich.

Notizen:

2 Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Die Einschätzung bezieht sich bei den Merkmalen 2.1 bis 2.8 ausschließlich auf die kognitiven Funktionen und Aktivitäten. Zu beurteilen sind hier lediglich Aspekte wie Erkennen, Entscheiden oder Steuern etc. und nicht die motorische Umsetzung.

Bei den Kriterien zur Kommunikation 2.9 bis 2.11 sind auch die Auswirkungen von Hör-, Sprech- oder Sprachstörungen zu berücksichtigen.

Für diesen Bereich gilt eine ähnliche Graduierung wie im Falle der Selbständigkeit (vierstufige Skala). Der Unterschied liegt darin, dass hier keine Aktivität, sondern eine geistige Funktion beurteilt wird. Für die Bewertung ist unerheblich, ob ein zuvor selbständiger Erwachsener eine Fähigkeit verloren oder nie ausgebildet hat.

Für den Themenbereich „Kognitive und kommunikative Fähigkeiten“ nachfolgend ein paar allgemeine Hinweise:

- Zu jeder der elf Fragen (Items) finden Sie auf den folgenden Seiten
 - klare Beschreibungen, welche konkrete Fähigkeiten beurteilt werden sollen
 - präzise Erläuterungen, wie Sie Ihre Beobachtungen werten müssen
 - eine Tabelle, in die Sie Ihre Beobachtungen eintragen
- Machen Sie pro Beobachtung bitte ein Kreuz in der zutreffenden Spalte.
- Wenn Sie zu einer Frage an einem Tag mehrere Beobachtungen machen, tragen Sie entsprechend viele Kreuze ein. Natürlich sind an einem Tag auch unterschiedliche Beobachtungen möglich (z.B. morgens „Fähigkeit größtenteils vorhanden“, abends „Fähigkeit in geringem Maß vorhanden“).
- Machen Sie Aufzeichnungen an mindestens 10 Tagen und notieren Sie Datum sowie Namenskürzel der Pflegeperson, die die Aufzeichnung gemacht hat. Die 10 Beobachtungstage müssen nicht aufeinander folgen.

2.1 Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld

Bitte beurteilen Sie, ob die betroffene Person die Fähigkeit besitzt, Personen aus dem näheren Umfeld wiederzuerkennen. Gemeint sind Menschen, zu denen im Alltag regelmäßig ein direkter Kontakt besteht. Dazu gehören z. B. Familienmitglieder oder Nachbarn, aber auch Pflegekräfte eines ambulanten Dienstes oder einer stationären Pflegeeinrichtung.

	Datum	Name Pflegeperson	Vorhanden	Größtenteils vorhanden	Gering vorhanden	Nicht vorhanden
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bewertung	Kriterien
Fähigkeit vorhanden	Die Person erkennt andere Personen aus ihrem näheren Umfeld unmittelbar.
Fähigkeit größtenteils vorhanden	Die Person erkennt bekannte Personen beispielsweise erst nach einer längeren Zeit des Kontaktes in einem Gespräch oder sie hat Schwierigkeiten – wenn auch nicht täglich, aber doch in regelmäßigen Abständen – vertraute Personen zu erkennen.
Fähigkeit in geringem Maß vorhanden	Die aus dem näheren Umfeld stammenden Personen werden nur selten erkannt oder die Fähigkeit hängt ggf. von der Tagesform ab, d. h. die Fähigkeit unterliegt im Zeitverlauf erheblichen Schwankungen.
Fähigkeit nicht vorhanden	Auch Familienmitglieder werden nicht oder nur ausnahmsweise erkannt.

Notizen:

2.2 Örtliche Orientierung

Bitte beurteilen Sie, ob die betroffene Person die Fähigkeit besitzt, sich in der räumlichen Umgebung zurechtzufinden, andere Orte gezielt anzusteuern und zu wissen, wo man sich befindet.

	Datum	Name Pflegeperson	Vorhanden	Größtenteils vorhanden	Gering vorhanden	Nicht vorhanden
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bewertung	Kriterien
Fähigkeit vorhanden	Die Person weiß, in welcher Stadt, auf welchem Stockwerk und ggf. in welcher Einrichtung sie sich befindet. Sie kennt sich in den regelmäßig genutzten Räumlichkeiten aus. Ein Verirren in den Räumlichkeiten der eigenen Wohnung oder unmittelbar im Wohnbereich einer Einrichtung kommt nicht vor und die Person findet sich auch in der näheren außerhäuslichen Umgebung zurecht. Sie weiß beispielsweise, wie sie zu benachbarten Geschäften, zu einer Bushaltestelle oder zu einer anderen nahe gelegenen Örtlichkeit gelangt.
Fähigkeit größtenteils vorhanden	Es bestehen Schwierigkeiten, sich in der außerhäuslichen Umgebung zu orientieren, beispielsweise nach Verlassen des Hauses wieder den Weg zurück zu finden. In den eigenen Wohnräumen existieren solche Schwierigkeiten hingegen nicht.
Fähigkeit in geringem Maß vorhanden	Die Person hat auch in einer gewohnten Wohnumgebung Schwierigkeiten sich zurechtzufinden. Regelmäßig genutzte Räumlichkeiten und Wege in der Wohnumgebung werden nicht immer erkannt.
Fähigkeit nicht vorhanden	Selbst in der eigenen Wohnumgebung ist die Person regelmäßig auf Unterstützung angewiesen, um sich zurechtzufinden.

Notizen:

2.3 Zeitliche Orientierung

Bitte beurteilen Sie, ob die betroffene Person die Fähigkeit besitzt, zeitliche Strukturen zu erkennen. Dazu gehören Uhrzeit, Tagesabschnitte (Vormittag, Nachmittag, Abend etc.), Jahreszeiten und die zeitliche Abfolge des eigenen Lebens. Aufschluss über die Fähigkeit zur zeitlichen Orientierung geben Antworten auf die Frage nach der Jahreszeit, dem Jahr, dem Wochentag, dem Monat oder der Tageszeit.

	Datum	Name Pflegeperson	Vorhanden	Größtenteils vorhanden	Gering vorhanden	Nicht vorhanden
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bewertung	Kriterien
Fähigkeit vorhanden	Die zeitliche Orientierung ist ohne nennenswerte Beeinträchtigungen vorhanden.
Fähigkeit größtenteils vorhanden	Die Person ist die meiste Zeit über zeitlich orientiert, aber nicht durchgängig. Sie hat z. B. Schwierigkeiten, ohne äußere Orientierungshilfen (Uhr, Dunkelheit etc.) den Tagesabschnitt zu bestimmen.
Fähigkeit in geringem Maß vorhanden	Die zeitliche Orientierung ist die meiste Zeit nur in Ansätzen vorhanden. Die Person ist auch unter Nutzung äußerer Orientierungshilfen zumeist nicht in der Lage, Tageszeiten zu erkennen, zu denen regelmäßig bestimmte Ereignisse stattfinden (z. B. Mittagessen).
Fähigkeit nicht vorhanden	Das Verständnis für zeitliche Strukturen und Abläufe ist kaum oder nicht vorhanden.

Notizen:

2.4 Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen

Bitte beurteilen Sie, ob die betroffene Person die Fähigkeit besitzt, sich an kurz und auch länger zurückliegende Ereignisse oder Beobachtungen zu erinnern. Dazu gehört, dass die Person z. B. weiß, was sie zum Frühstück gegessen hat oder mit welchen Tätigkeiten sie den Vormittag verbracht hat. Im Hinblick auf das Langzeitgedächtnis geht es bei Erwachsenen z. B. um die Kenntnis des Geburtsjahres, des Geburtsorts oder wichtiger Bestandteile des Lebensverlaufs wie Eheschließung und Berufstätigkeit.

	Datum	Name Pflegeperson	Vorhanden	Größtenteils vorhanden	Gering vorhanden	Nicht vorhanden
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bewertung	Kriterien
Fähigkeit vorhanden	Die Person kann über kurz zurückliegende Ereignisse Auskunft geben oder durch Handlungen und Gesten signalisieren, dass sie sich erinnert.
Fähigkeit größtenteils vorhanden	Die Person hat Schwierigkeiten, sich an manche kurz zurückliegende Ereignisse zu erinnern oder muss hierzu länger nachdenken, sie hat aber keine nennenswerten Probleme, sich an Ereignisse aus der eigenen Lebensgeschichte zu erinnern.
Fähigkeit in geringem Maß vorhanden	Die Person vergisst kurz zurückliegende Ereignisse häufig. Nicht alle, aber wichtige Ereignisse aus der eigenen Lebensgeschichte sind (noch) präsent.
Fähigkeit nicht vorhanden	Die Person ist nicht (oder nur selten) in der Lage, sich an Ereignisse, Dinge oder Personen aus der eigenen Lebensgeschichte zu erinnern.

Notizen:

2.5 Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen

Bitte beurteilen Sie, ob die betroffene Person die Fähigkeit besitzt, zielgerichtete Handlungen des Lebensalltags, die eine Abfolge von Teilschritten umfassen, zu steuern. Die Betonung liegt in diesem Fall auf dem Begriff Alltagshandlungen. Gemeint sind zielgerichtete Handlungen, die diese Person täglich oder nahezu täglich im Lebensalltag durchführt oder durchgeführt hat, wie z. B. das komplette Ankleiden, Kaffeekochen oder Tischdecken.

	Datum	Name Pflegeperson	Vorhanden	Größtenteils vorhanden	Gering vorhanden	Nicht vorhanden
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bewertung	Kriterien
Fähigkeit vorhanden	Die Person ist in der Lage, die erforderlichen Handlungsschritte selbständig in der richtigen Reihenfolge auszuführen oder zu steuern, so dass das angestrebte Ergebnis der Handlung erreicht wird.
Fähigkeit größtenteils vorhanden	Die Person verliert manchmal den Faden und vergisst, welcher Handlungsschritt der nächste ist. Erhält sie dabei eine Erinnerungshilfe, kann sie die Handlung aber selbständig fortsetzen.
Fähigkeit in geringem Maß vorhanden	Die Person hat erhebliche Schwierigkeiten. Sie verwechselt regelmäßig die Reihenfolge der einzelnen Handlungsschritte oder vergisst einzelne, notwendige Handlungsschritte.
Fähigkeit nicht vorhanden	Mehrschrittige Alltagshandlungen werden erst gar nicht begonnen oder nach den ersten Versuchen aufgegeben.

Notizen:

2.6 Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben

Bitte beurteilen Sie, ob die betroffene Person die Fähigkeit besitzt, folgerichtige und geeignete Entscheidungen im Alltagsleben zu treffen. Dazu gehört z. B. die dem Wetter angepasste Auswahl von Kleidung, die Entscheidung über die Durchführung von Aktivitäten wie Einkaufen, Familienangehörige oder Freunde anrufen oder einer Freizeitbeschäftigung nachzugehen. Zu klären ist hier die Frage, ob die Entscheidungen folgerichtig sind, d. h. geeignet sind, das angestrebte Ziel zu erreichen oder ein gewisses Maß an Sicherheit und Wohlbefinden oder Bedürfnisbefriedigung zu gewährleisten, z. B. warme Kleidung.

	Datum	Name Pflegeperson	Vorhanden	Größtenteils vorhanden	Gering vorhanden	Nicht vorhanden
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bewertung	Kriterien
Fähigkeit vorhanden	Die Person kann auch in unbekanntem Situationen folgerichtige Entscheidungen treffen, beispielsweise beim Umgang mit unbekanntem Personen, die an der Haustür klingeln.
Fähigkeit größtenteils vorhanden	Im Rahmen der Alltagsroutinen oder zuvor besprochenen Situationen können Entscheidungen getroffen werden, die Person hat aber Schwierigkeiten in unbekanntem Situationen.
Fähigkeit in geringem Maß vorhanden	Die Person trifft zwar Entscheidungen, diese Entscheidungen sind jedoch in der Regel nicht geeignet, ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Person mit nur leichter Bekleidung bei winterlichen Temperaturen im Freien spazieren gehen will. Weiterhin liegt eine schwere Beeinträchtigung vor, wenn die Person nur mit Unterstützung in Form von Anleitung, Aufforderung oder Aufzeigen von Handlungsalternativen in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen.
Fähigkeit nicht vorhanden	Die Person kann Entscheidungen auch mit Unterstützung nicht mehr oder nur selten treffen. Sie zeigt keine deutbare Reaktion auf das Angebot mehrerer Entscheidungsalternativen.

Notizen:

2.7 Verstehen von Sachverhalten und Informationen

Bitte beurteilen Sie, ob die betroffene Person die Fähigkeit besitzt, Sachverhalte zu verstehen und Informationen inhaltlich einordnen zu können. Hier geht es um Ereignisse und Inhalte, die Bestandteil des Alltagslebens der meisten Menschen sind. Gemeint ist etwa die Fähigkeit, zu erkennen, dass man sich in einer bestimmten Situation befindet, z. B. gemeinschaftliche Aktivitäten mit anderen Menschen, Versorgung durch eine Pflegekraft, MDK-Begutachtung sowie die Fähigkeit, Informationen zum Tagesgeschehen aus den Medien z. B. Fernsehgerät, Tageszeitung aufzunehmen und inhaltlich zu verstehen. Gleiches gilt für mündlich von anderen Personen übermittelte Informationen.

	Datum	Name Pflegeperson	Vorhanden	Größtenteils vorhanden	Gering vorhanden	Nicht vorhanden
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bewertung	Kriterien
Fähigkeit vorhanden	Die Person kann Sachverhalte und Informationen aus dem Alltagsleben ohne nennenswerte Probleme verstehen.
Fähigkeit größtenteils vorhanden	Die Person kann einfache Sachverhalte und Informationen nachvollziehen, hat bei komplizierteren jedoch Schwierigkeiten.
Fähigkeit in geringem Maß vorhanden	Die Person kann auch einfache Informationen häufig nur nachvollziehen, wenn sie wiederholt erklärt werden. Eine schwere Beeinträchtigung liegt auch dann vor, wenn das Verständnis sehr stark von der Tagesform abhängt.
Fähigkeit nicht vorhanden	Die Person gibt weder verbal noch nonverbal zu erkennen, dass sie Situationen und übermittelte Informationen verstehen kann.

Notizen:

2.8 Erkennen von Risiken und Gefahren

Bitte beurteilen Sie, ob die betroffene Person die Fähigkeit besitzt, Risiken und Gefahren zu erkennen. Dazu gehören Gefahren wie Strom- und Feuerquellen, Barrieren und Hindernisse auf dem Fußboden bzw. auf Fußwegen, eine problematische Beschaffenheit des Bodens (z. B. Glätte) oder Gefahrenzonen in der außerhäuslichen Umgebung (z. B. verkehrsreiche Straßen, Baustellen).

	Datum	Name Pflegeperson	Vorhanden	Größtenteils vorhanden	Gering vorhanden	Nicht vorhanden
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bewertung	Kriterien
Fähigkeit vorhanden	Die Person kann solche Risiken und Gefahrenquellen im Alltagsleben ohne weiteres erkennen, auch wenn sie ihnen aus anderen Gründen (z. B. aufgrund von körperlichen Beeinträchtigungen) nicht aus dem Weg gehen kann.
Fähigkeit größtenteils vorhanden	Die Person erkennt meist nur solche Risiken und Gefahren, die sich in der vertrauten innerhäuslichen Wohnumgebung wiederfinden. Es bestehen aber beispielsweise Schwierigkeiten, Risiken im Straßenverkehr angemessen einzuschätzen oder Gefährdungen in ungewohnter Umgebung zu erkennen.
Fähigkeit in geringem Maß vorhanden	Die Person kann Risiken und Gefahren, denen sie häufig auch in der Wohnumgebung begegnet, oft nicht als solche erkennen.
Fähigkeit nicht vorhanden	Die Person kann Risiken und Gefahren so gut wie gar nicht erkennen.

Notizen:

2.9 Mitteilen von elementaren Bedürfnissen

Bitte beurteilen Sie, ob die betroffene Person die Fähigkeit besitzt, elementare Bedürfnisse verbal oder nonverbal mitzuteilen. Das beinhaltet, sich bei Hunger oder Durst, Schmerzen oder Frieren bemerkbar zu machen. Bei Sprachstörungen kann dies ggf. durch Laute, Mimik oder Gestik bzw. unter Nutzung von Hilfsmitteln erfolgen.

	Datum	Name Pflegeperson	Vorhanden	Größtenteils vorhanden	Gering vorhanden	Nicht vorhanden
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bewertung	Kriterien
Fähigkeit vorhanden	Die Person kann Bedürfnisse äußern.
Fähigkeit größtenteils vorhanden	Die Person kann auf Nachfrage elementare Bedürfnisse äußern. Die Person äußert diese Bedürfnisse aber nicht immer von sich aus.
Fähigkeit in geringem Maß vorhanden	Elementare Bedürfnisse sind nur aus nonverbalen Reaktionen (Mimik, Gestik, Lautäußerungen) ableitbar, ggf. nach oder durch entsprechende(r) Stimulation; oder die Person äußert von sich aus keine elementaren Bedürfnisse, muss dazu ständig angeleitet werden, kann aber Zustimmung oder Ablehnung deutlich machen.
Fähigkeit nicht vorhanden	Die Person äußert nicht oder nur sehr selten Bedürfnisse, auch nicht in nonverbaler Form. Sie kann weder Zustimmung noch Ablehnung deutlich machen.

Notizen:

2.10 Verstehen von Aufforderungen

Bitte beurteilen Sie, ob die betroffene Person die Fähigkeit besitzt, Aufforderungen in Hinblick auf alltägliche Grundbedürfnisse zu verstehen. Zu den alltäglichen Grundbedürfnissen gehören z. B. Essen, Trinken, sich kleiden, sich beschäftigen.

	Datum	Name Pflegeperson	Vorhanden	Größtenteils vorhanden	Gering vorhanden	Nicht vorhanden
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bewertung	Kriterien
Fähigkeit vorhanden	Aufforderungen und Bitten zu alltäglichen Grundbedürfnissen werden ohne weiteres verstanden.
Fähigkeit größtenteils vorhanden	Einfache Bitten und Aufforderungen, wie z. B. „Setz dich bitte an den Tisch!“, „Zieh dir die Jacke über!“, „Komm zum Essen!“, „Prosit!“ werden verstanden, Aufforderungen in nicht alltäglichen Situationen müssen aber erklärt werden. Ggf. sind besonders deutliche Ansprache, Wiederholungen, Zeichensprache, Gebärdensprache oder Schrift erforderlich, um Aufforderungen verständlich zu machen.
Fähigkeit in geringem Maß vorhanden	Die Person kann Aufforderungen und Bitten meist nicht verstehen, wenn diese nicht wiederholt geäußert und erläutert werden. Das Verständnis ist sehr von der Tagesform abhängig. Sie zeigt aber Zustimmung oder Ablehnung gegenüber non-verbale Aufforderungen, z. B. Berührungen oder Geleiten an den Esstisch.
Fähigkeit nicht vorhanden	Die Person kann Anleitung und Aufforderungen kaum oder nicht verstehen.

Notizen:

2.11 Beteiligen an einem Gespräch

Bitte beurteilen Sie, ob die betroffene Person die Fähigkeit besitzt, in einem Gespräch Gesprächsinhalte aufzunehmen, sinngerecht zu antworten und zur Weiterführung des Gesprächs Inhalte einzubringen.

	Datum	Name Pflegeperson	Vorhanden	Größtenteils vorhanden	Gering vorhanden	Nicht vorhanden
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bewertung	Kriterien
Fähigkeit vorhanden	Die Person kommt sowohl in Einzelgesprächen als auch in Gesprächen kleiner Gruppen gut zurecht. Sie zeigt im Gespräch Eigeninitiative, Interesse und beteiligt sich, wenn vielleicht auch nur auf direkte Ansprache hin. Ihre Äußerungen passen zu den Inhalten des Gesprächs.
Fähigkeit größtenteils vorhanden	Die Person kommt in Gesprächen mit einer Person gut zurecht, in Gruppen ist sie jedoch meist überfordert und verliert den Faden. Wortfindungsstörungen treten ggf. regelmäßig auf. Die Person ist häufig auf besonders deutliche Ansprache oder Wiederholung von Worten, Sätzen angewiesen.
Fähigkeit in geringem Maß vorhanden	Die Person kann auch einem Gespräch nur mit einer Person kaum folgen oder sie kann sich nur wenig oder mit einzelnen Worten beteiligen. Die Person zeigt nur wenig Eigeninitiative, reagiert aber auf Ansprache oder Fragen mit wenigen Worten, z. B. mit ja oder nein; Die Person beteiligt sich am Gespräch, weicht aber in aller Regel vom Gesprächsinhalt ab (führt mehr ein Selbstgespräch) oder es besteht leichte Ablenkbarkeit durch Umgebungseinflüsse.
Fähigkeit nicht vorhanden	Ein Gespräch mit der Person, das über einfache Mitteilungen hinausgeht, ist auch unter Einsatz nonverbaler Kommunikation kaum oder nicht möglich.

Notizen:

3 Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

In diesem Modul geht es um Verhaltensweisen und psychische Problemlagen als Folge von Gesundheitsproblemen, die immer wieder auftreten und personelle Unterstützung erforderlich machen. Es geht hier um Unterstützung des pflegebedürftigen Menschen

- bei der Bewältigung von belastenden Emotionen (wie z. B. Panikattacken)
- beim Abbau psychischer Spannungen
- bei der Impulssteuerung
- bei der Förderung positiver Emotionen durch Ansprache oder körperliche Berührung
- bei der Vermeidung von Gefährdungen im Lebensalltag
- bei Tendenz zu selbstschädigendem Verhalten

Im Mittelpunkt dieses Moduls steht die Frage, inwieweit die Person ihr Verhalten ohne personelle Unterstützung steuern kann. Von fehlender Selbststeuerung ist auch dann auszugehen, wenn ein Verhalten zwar nach Aufforderung abgestellt wird, aber danach immer wieder aufs Neue auftritt, weil das Verbot nicht verstanden wird oder die Person sich nicht erinnern kann. Abzugrenzen sind hier gezielte herausfordernde Verhaltensweisen, z. B. im Rahmen von Beziehungsproblemen, die nicht zu berücksichtigen sind.

Anders als in den übrigen Modulen sind die Kriterien nicht abschließend definiert, sondern beispielhaft erläutert. Manche Verhaltensweisen lassen sich nicht eindeutig nur einem Kriterium zuordnen, z. B. Beschimpfungen zu verbaler Aggression (Punkt 3.6) oder zu anderen pflegerelevanten vokalen Auffälligkeiten (Punkt 3.7) oder treten in Kombination auf. Ausschlaggebend ist, ob und wie oft die Verhaltensweisen eine personelle Unterstützung notwendig machen. Bei Kombination verschiedener Verhaltensweisen wird die Häufigkeit von Ereignissen mit personellem Unterstützungsbedarf nur einmal erfasst, z. B. wird nächtliche Unruhe bei Angstzuständen, entweder unter Punkt 3.2 oder unter Punkt 3.10 bewertet.

Für den Themenbereich „Verhaltensweisen und psychische Problemlagen“ nachfolgend ein paar allgemeine Hinweise:

- Zu jeder der dreizehn Fragen (Items) finden Sie auf den folgenden Seiten
 - klare Beschreibungen, welche konkreten Beobachtungen beurteilt werden sollen
 - präzise Erläuterungen, wie Sie Ihre Beobachtungen werten müssen
 - eine Tabelle, in die Sie Ihre Beobachtungen eintragen
- Machen Sie Aufzeichnungen zu mindestens 4 Zeitpunkten und notieren Sie Datum sowie Namens- kürzel der Pflegeperson, die die Aufzeichnung gemacht hat. Da es sich um die Frage der Häufigkeit von bestimmten Verhaltensweisen handelt, ist es sinnvoll, zurückliegende Zeitabschnitte von je- weils ca. zwei Wochen zu beurteilen.

3.1 Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten

Dieses Kriterium fasst verschiedene Verhaltensweisen zusammen. Dazu gehören vor allem das (scheinbar) ziellose Umhergehen in der Wohnung oder der Einrichtung und der Versuch desorientierter Personen, ohne Begleitung die Wohnung bzw. Einrichtung zu verlassen oder Orte aufzusuchen, die für diese Person unzugänglich sein sollten, z. B. Treppenhaus, Zimmer anderer Bewohner. Ebenso zu berücksichtigen ist allgemeine Rastlosigkeit in Form von ständigem Aufstehen und Hinsetzen oder Hin- und Herutschen auf dem Sitzplatz oder im und aus dem Bett.

	Datum	Name Pflegeperson	Nie	Selten	Häufig	Täglich
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bitte beurteilen Sie die Häufigkeit der Verhaltensweise wie folgt:

Bewertung	Kriterien
Nie	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen nie aufgetreten
Selten	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen ein- bis dreimal aufgetreten
Häufig	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich aufgetreten
Täglich	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen täglich oder sogar mehrmals täglich aufgetreten

Notizen:

3.2 Nächtliche Unruhe

Gemeint sind hier nächtliches Umherirren oder nächtliche Unruhephasen bis hin zur Umkehr des Tag- und Nachtrhythmus im Sinne von aktiv sein in der Nacht und schlafen während des Tages.

Zu bewerten ist, wie häufig Anlass für personelle Unterstützung zur Steuerung des Schlaf-Wach-Rhythmus bestehen, z. B. wieder ins Bett bringen und beruhigen. Schlafstörungen wie Einschlafschwierigkeiten am Abend oder Wachphasen während der Nacht sind nicht zu werten. Andere nächtliche Hilfen, z. B. Aufstehen und zu Bett bringen bei nächtlichem Harndrang oder Lagerungen sind nur unter 6.2. zu werten.

	Datum	Name Pflegeperson	Nie	Selten	Häufig	Täglich
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bitte beurteilen Sie die Häufigkeit der Verhaltensweise wie folgt:

Bewertung	Kriterien
Nie	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen nie aufgetreten
Selten	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen ein- bis dreimal aufgetreten
Häufig	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich aufgetreten
Täglich	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen täglich oder sogar mehrmals täglich aufgetreten

Notizen:

3.3 Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten

Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten kann z. B. darin bestehen, sich selbst durch Gegenstände zu verletzen, ungenießbare Substanzen zu essen und zu trinken, sich selbst schlagen und sich selbst mit den Fingernägeln oder Zähnen verletzen.

	Datum	Name Pflegeperson	Nie	Selten	Häufig	Täglich
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bitte beurteilen Sie die Häufigkeit der Verhaltensweise wie folgt:

Bewertung	Kriterien
Nie	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen nie aufgetreten
Selten	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen ein- bis dreimal aufgetreten
Häufig	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich aufgetreten
Täglich	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen täglich oder sogar mehrmals täglich aufgetreten

Notizen:

3.4 Beschädigen von Gegenständen

Gemeint sind hier aggressive, auf Gegenstände gerichtete Handlungen wie Gegenstände wegstoßen oder wegschieben, gegen Gegenstände schlagen, das Zerstören von Dingen sowie das Treten nach Gegenständen.

	Datum	Name Pflegeperson	Nie	Selten	Häufig	Täglich
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bitte beurteilen Sie die Häufigkeit der Verhaltensweise wie folgt:

Bewertung	Kriterien
Nie	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen nie aufgetreten
Selten	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen ein- bis dreimal aufgetreten
Häufig	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich aufgetreten
Täglich	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen täglich oder sogar mehrmals täglich aufgetreten

Notizen:

3.5 Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen

Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen kann z. B. darin bestehen, nach Personen zu schlagen oder zu treten, andere mit Zähnen oder Fingernägeln zu verletzen, andere zu stoßen oder wegzudrängen oder in Verletzungsversuchen gegenüber anderen Personen mit Gegenständen.

	Datum	Name Pflegeperson	Nie	Selten	Häufig	Täglich
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bitte beurteilen Sie die Häufigkeit der Verhaltensweise wie folgt:

Bewertung	Kriterien
Nie	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen nie aufgetreten
Selten	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen ein- bis dreimal aufgetreten
Häufig	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich aufgetreten
Täglich	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen täglich oder sogar mehrmals täglich aufgetreten

Notizen:

3.6 Verbale Aggression

Verbale Aggression kann sich z. B. in Beschimpfungen oder in der verbalen Bedrohung anderer Personen ausdrücken.

	Datum	Name Pflegeperson	Nie	Selten	Häufig	Täglich
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bitte beurteilen Sie die Häufigkeit der Verhaltensweise wie folgt:

Bewertung	Kriterien
Nie	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen nie aufgetreten
Selten	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen ein- bis dreimal aufgetreten
Häufig	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich aufgetreten
Täglich	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen täglich oder sogar mehrmals täglich aufgetreten

Notizen:

3.7 Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten

Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten können sein: Lautes Rufen, Schreien, Klagen ohne nachvollziehbaren Grund, vor sich hin schimpfen, fluchen, seltsame Laute von sich geben, ständiges Wiederholen von Sätzen und Fragen.

	Datum	Name Pflegeperson	Nie	Selten	Häufig	Täglich
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bitte beurteilen Sie die Häufigkeit der Verhaltensweise wie folgt:

Bewertung	Kriterien
Nie	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen nie aufgetreten
Selten	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen ein- bis dreimal aufgetreten
Häufig	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich aufgetreten
Täglich	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen täglich oder sogar mehrmals täglich aufgetreten

Notizen:

3.8 Abwehr pflegerischer oder anderer unterstützender Maßnahmen

Hier ist die Abwehr von Unterstützung, z. B. bei der Körperpflege, die Verweigerung der Nahrungsaufnahme, der Medikamenteneinnahme oder anderer notwendiger Verrichtungen sowie die Manipulation an Vorrichtungen wie z. B. an Kathetern, Infusionen oder Sondenernährung gemeint. Dazu gehört **nicht** die willentliche (selbstbestimmte) Ablehnung bestimmter Maßnahmen.

	Datum	Name Pflegeperson	Nie	Selten	Häufig	Täglich
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bitte beurteilen Sie die Häufigkeit der Verhaltensweise wie folgt:

Bewertung	Kriterien
Nie	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen nie aufgetreten
Selten	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen ein- bis dreimal aufgetreten
Häufig	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich aufgetreten
Täglich	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen täglich oder sogar mehrmals täglich aufgetreten

Notizen:

3.9 Wahnvorstellungen

Wahnvorstellungen beziehen sich z. B. auf die Vorstellung, mit Verstorbenen oder imaginären Personen in Kontakt zu stehen oder auf die Vorstellung, verfolgt, bedroht oder bestohlen zu werden.

	Datum	Name Pflegeperson	Nie	Selten	Häufig	Täglich
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bitte beurteilen Sie die Häufigkeit der Verhaltensweise wie folgt:

Bewertung	Kriterien
Nie	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen nie aufgetreten
Selten	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen ein- bis dreimal aufgetreten
Häufig	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich aufgetreten
Täglich	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen täglich oder sogar mehrmals täglich aufgetreten

Notizen:

3.10 Ängste

Die Person hat starke Ängste oder Sorgen, sie erlebt Angstattacken unabhängig von einer Ursache.

	Datum	Name Pflegeperson	Nie	Selten	Häufig	Täglich
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bitte beurteilen Sie die Häufigkeit der Verhaltensweise wie folgt:

Bewertung	Kriterien
Nie	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen nie aufgetreten
Selten	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen ein- bis dreimal aufgetreten
Häufig	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich aufgetreten
Täglich	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen täglich oder sogar mehrmals täglich aufgetreten

Notizen:

3.11 Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage

Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage zeigt sich z. B. daran, dass die Person kaum Interesse an der Umgebung hat, kaum Eigeninitiative aufbringt und Motivierung durch andere benötigt, um etwas zu tun. Sie wirkt traurig oder apathisch, möchte am liebsten das Bett nicht verlassen. Hier ist nicht gemeint, dass Menschen mit rein kognitiven Beeinträchtigungen, z. B. bei Demenz Impulse benötigen, um eine Handlung zu beginnen oder fortzuführen.

	Datum	Name Pflegeperson	Nie	Selten	Häufig	Täglich
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bitte beurteilen Sie die Häufigkeit der Verhaltensweise wie folgt:

Bewertung	Kriterien
Nie	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen nie aufgetreten
Selten	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen ein- bis dreimal aufgetreten
Häufig	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich aufgetreten
Täglich	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen täglich oder sogar mehrmals täglich aufgetreten

Notizen:

3.12 Sozial inadäquate Verhaltensweisen

Sozial inadäquate Verhaltensweisen sind z. B. distanzloses Verhalten, auffälliges Einfordern von Aufmerksamkeit, sich vor anderen in unpassenden Situationen auskleiden, unangemessenes Greifen nach Personen oder unangemessene körperliche oder verbale sexuelle Annäherungsversuche.

	Datum	Name Pflegeperson	Nie	Selten	Häufig	Täglich
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bitte beurteilen Sie die Häufigkeit der Verhaltensweise wie folgt:

Bewertung	Kriterien
Nie	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen nie aufgetreten
Selten	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen ein- bis dreimal aufgetreten
Häufig	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich aufgetreten
Täglich	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen täglich oder sogar mehrmals täglich aufgetreten

Notizen:

3.13 Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen

Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen sind z. B. Nesteln an der Kleidung, ständiges Wiederholen der gleichen Handlung (Stereotypien), planlose Aktivitäten, Verstecken oder Horten von Gegenständen, Kotschmieren, Urinieren in die Wohnung.

	Datum	Name Pflegeperson	Nie	Selten	Häufig	Täglich
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bitte beurteilen Sie die Häufigkeit der Verhaltensweise wie folgt:

Bewertung	Kriterien
Nie	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen nie aufgetreten
Selten	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen ein- bis dreimal aufgetreten
Häufig	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich aufgetreten
Täglich	Die Verhaltensweise ist in den letzten zwei Wochen täglich oder sogar mehrmals täglich aufgetreten

Notizen:

4 Selbstversorgung

Die Einschätzung zur Selbstversorgung richtet sich danach, wie selbständig die untersuchte Person wesentliche selbstversorgende Aktivitäten (Waschen, Ankleiden, Essen, Trinken, Toilette etc.) praktisch durchführen kann. Es ist unerheblich, ob die Beeinträchtigungen der Selbständigkeit aufgrund von Schädigungen körperlicher oder geistiger Funktionen bestehen oder ob Teilaspekte bereits in anderen Modulen berücksichtigt worden sind.

Für den Themenbereich „Selbstversorgung“ nachfolgend ein paar allgemeine Hinweise:

- Zu jeder der dreizehn Fragen (Items) finden Sie auf den folgenden Seiten
 - klare Beschreibungen, welche konkrete Fähigkeiten beurteilt werden sollen
 - präzise Erläuterungen, wie Sie Ihre Beobachtungen bzw. Hilfestellungen werten müssen
 - eine Tabelle, in die Sie Ihre Beobachtungen und Hilfestellungen eintragen
- Machen Sie pro Beobachtung bzw. Hilfestellung bitte ein Kreuz in der zutreffenden Spalte. Sie können bei einer Hilfestellung auch eine Zahl eintragen und damit dokumentieren, für wie viele Minuten Ihre Hilfestellung notwendig war.
- Wenn Sie zu einer Frage an einem Tag mehrere Beobachtungen machen oder Hilfestellungen leisten, tragen Sie entsprechend viele Kreuze bzw. Minutenwerte ein. Natürlich sind an einem Tag auch unterschiedliche Beobachtungen einer Fähigkeit möglich (z.B. morgens „selbständig“, abends „überwiegend selbständig“).
- Machen Sie Aufzeichnungen an mindestens 10 Tagen und notieren Sie Datum sowie Namenskürzel der Pflegeperson, die die Aufzeichnung gemacht bzw. die Hilfestellung geleistet hat. Die 10 Beobachtungstage müssen nicht aufeinander folgen.

4.1 Waschen des vorderen Oberkörpers

Bitte beurteilen Sie, ob die betroffene Person die Fähigkeit besitzt, sich die Hände, das Gesicht, den Hals, die Arme, die Achselhöhlen und den vorderen Brustbereich zu waschen und abzutrocknen.

	Datum	Name Pflegeperson	Selbständig	Überwiegend selbständig	Überwiegend unselbständig	Unselbständig
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bewertung	Kriterien
Selbständig	Die Person kann die beschriebene Aktivität ohne personelle Hilfe durchführen.
Überwiegend selbständig	Die Person kann die Aktivität selbständig durchführen, wenn benötigte Gegenstände, z. B. Seife, Waschlappen bereitgelegt werden oder sie Aufforderung bzw. punktuelle Teilhilfen, z. B. Waschen unter den Achseln oder der Brust erhält.
Überwiegend unselbständig	Die Person kann nur geringe Anteile der Aktivität selbständig durchführen, sich z. B. nur Hände oder Gesicht waschen oder benötigt umfassende Anleitung.
Unselbständig	Die Person kann sich an der Aktivität nicht oder nur minimal beteiligen.

Notizen:

4.2 Körperpflege im Bereich des Kopfes

Bitte beurteilen Sie, ob die betroffene Person die Fähigkeit besitzt folgende Aktivitäten zu verrichten: Kämmen, Zahnpflege, Prothesenreinigung, Rasieren.

	Datum	Name Pflegeperson	Selbständig	Überwiegend selbständig	Überwiegend unselbständig	Unselbständig
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bewertung	Kriterien
Selbständig	Die Person kann die beschriebene Aktivität ohne personelle Hilfe durchführen.
Überwiegend selbständig	Die Person kann die Aktivitäten selbständig durchführen, wenn benötigte Gegenstände bereitgelegt oder gerichtet werden, z. B. Aufdrehen der Zahnpastatube, Auftragen der Zahnpasta auf die Bürste, Aufbringen von Haftcreme auf die Prothese, Anreichen oder Säubern des Rasierapparates. Alternativ sind Aufforderungen oder punktuelle Teilhilfen erforderlich wie Korrekturen nach dem Kämmen oder nur das Kämmen des Hinterkopfes, das Reinigen der hinteren Backenzähne bei der Zahn- und Mundpflege bzw. die Nachrasur bei sonst selbständigem Rasieren.
Überwiegend unselbständig	Die Person kann nur geringe Anteile der Aktivität selbständig leisten, so beginnt sie z. B. mit dem Zähneputzen oder der Rasur, ohne die Aktivität zu Ende zu führen.
Unselbständig	Die Person kann sich an den Aktivitäten nicht oder nur minimal beteiligen.

Notizen:

4.3 Waschen des Intimbereichs

Bitte beurteilen Sie, ob die betroffene Person die Fähigkeit besitzt, sich den Intimbereich zu waschen und abzutrocknen.

	Datum	Name Pflegeperson	Selbständig	Überwiegend selbständig	Überwiegend unselbständig	Unselbständig
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bewertung	Kriterien
Selbständig	Die Person kann die beschriebene Aktivität ohne personelle Hilfe durchführen.
Überwiegend selbständig	Die Person kann die Aktivität selbständig durchführen, wenn benötigte Utensilien, z. B. Seife, Waschlappen bereitgelegt werden oder sie Aufforderung bzw. punktuelle Teilhilfen erhält.
Überwiegend unselbständig	Die Person kann nur geringe Anteile der Aktivität selbständig durchführen, sich z. B. nur den vorderen Intimbereich waschen.
Unselbständig	Die Person kann sich an der Aktivität nicht oder nur minimal beteiligen.

Notizen:

4.4 Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare

Bitte beurteilen Sie, ob die betroffene Person die Fähigkeit besitzt, ein Dusch- oder Wannenbad durchzuführen, einschließlich des Waschens der Haare. Dabei sind neben der Fähigkeit, den Körper waschen zu können, auch Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen. (Teil-) Hilfen beim Waschen in der Wanne bzw. Dusche sind hier ebenso zu berücksichtigen wie die Hilfe beim Ein- und Aussteigen oder eine notwendige Überwachung während des Bades. Dazu gehört auch das Abtrocknen und Föhnen.

	Datum	Name Pflegeperson	Selbständig	Überwiegend selbständig	Überwiegend unselbständig	Unselbständig
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bewertung	Kriterien
Selbständig	Die Person kann die beschriebene Aktivität ohne personelle Hilfe durchführen.
Überwiegend selbständig	Die Person kann die Aktivität selbständig durchführen, wenn Utensilien vorbereitet bzw. bereitgestellt werden, einzelne Handreichungen geleistet werden, z. B. Stützen beim Ein- und Aussteigen, Bedienung eines Badewannenlifters, Hilfe beim Haare waschen oder Föhnen, beim Abtrocknen oder wenn während des (Dusch-) Bades aus nachvollziehbaren Sicherheitsgründen Anwesenheit erforderlich ist.
Überwiegend unselbständig	Die Person kann nur einen begrenzten Teil der Aktivität selbständig durchführen, z. B. das Waschen des vorderen Oberkörpers.
Unselbständig	Die Person kann sich an der Aktivität nicht oder nur minimal beteiligen.

Notizen:

4.5 An- und Auskleiden des Oberkörpers

Bitte beurteilen Sie, ob die betroffene Person die Fähigkeit besitzt, bereitliegende Kleidungsstücke, z. B. Unterhemd, T-Shirt, Hemd, Bluse, Pullover, Jacke, BH, Schlafanzugoberteil oder Nachthemd, an- und ausziehen.

Die Beurteilung ist unabhängig davon vorzunehmen, ob solche Kleidungsstücke derzeit getragen werden; es kommt also auch auf die theoretische Fähigkeit an. Die situationsgerechte Auswahl der Kleidung ist nicht hier, sondern unter Punkt 2.6 zu berücksichtigen. Das An- und Ablegen von körpernahen Hilfsmitteln (z.B. Prothesen, Orthesen) ist unter Punkt 5.7 zu berücksichtigen.

	Datum	Name Pflegeperson	Selbständig	Überwiegend selbständig	Überwiegend unselbständig	Unselbständig
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bewertung	Kriterien
Selbständig	Die Person kann die beschriebene Aktivität ohne personelle Hilfe durchführen.
Überwiegend selbständig	Die Person kann die Aktivität beispielsweise selbständig durchführen, wenn Kleidungsstücke passend angereicht oder gehalten werden beim Anziehen eines Hemdes etc. Auch wenn Hilfe nur bei Verschlüssen erforderlich ist, trifft die Bewertung „überwiegend selbständig“ zu, ebenso wenn nur Kontrolle des Sitzes der Kleidung und Aufforderungen zur Vervollständigung der Handlung erforderlich sind.
Überwiegend unselbständig	Die Person kann nur bei einem begrenzten Teil der Aktivität mithelfen, beispielsweise die Hände in die Ärmel eines bereitgehaltenen T-Shirts schieben.
Unselbständig	Die Person kann sich an der Aktivität nicht oder nur minimal beteiligen.

Notizen:

4.6 An- und Auskleiden des Unterkörpers

Bitte beurteilen Sie, ob die betroffene Person die Fähigkeit besitzt, bereitliegende Kleidungsstücke, z. B. Unterwäsche, Hose, Rock, Strümpfe und Schuhe, an- und ausziehen. Die Beurteilung ist unabhängig davon vorzunehmen, ob solche Kleidungsstücke derzeit getragen werden; es kommt also auch auf die theoretische Fähigkeit an. Die situationsgerechte Auswahl der Kleidung ist nicht hier, sondern unter Punkt 2.6 zu berücksichtigen. Das An- und Ablegen von körpernahen Hilfsmitteln (z.B. Kompressionsstrümpfe, Prothesen, Orthesen) ist unter Punkt 5.7 zu berücksichtigen.

	Datum	Name Pflegeperson	Selbständig	Überwiegend selbständig	Überwiegend unselbständig	Unselbständig
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bewertung	Kriterien
Selbständig	Die Person kann die beschriebene Aktivität ohne personelle Hilfe durchführen.
Überwiegend selbständig	Die Person kann die Aktivität beispielsweise selbständig durchführen, wenn Kleidungsstücke angereicht oder gehalten werden (Einstiegshilfe). Auch wenn Hilfe nur bei Verschlüssen, z. B. Schnürsenkel binden, Knöpfe schließen oder Kontrolle des Sitzes der Kleidung und Aufforderungen zur Vervollständigung der Handlung erforderlich sind, trifft die Bewertung „überwiegend selbständig“ zu.
Überwiegend unselbständig	Die Person kann die Aktivität zu einem geringen Teil selbständig durchführen. Beispielsweise gelingt das Hochziehen von Hose oder Rock zur Taille selbständig, zuvor muss das Kleidungsstück jedoch von der Pflegeperson über die Füße gezogen werden.
Unselbständig	Die Person kann sich an der Aktivität nicht oder nur minimal beteiligen.

Notizen:

4.7 Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken

Bitte beurteilen Sie, ob die betroffene Person die Fähigkeit besitzt, Nahrung in mundgerechte Stücke zu zerteilen und Getränke einzugießen. Dazu gehört das Zerteilen von belegten Brotscheiben, Obst oder andere Speisen in mundgerechte Stücke, z. B. das Kleinschneiden von Fleisch, das Zerdrücken von Kartoffeln, Pürieren der Nahrung, Verschlüsse von Getränkeflaschen öffnen, Getränke aus einer Flasche oder Kanne in ein Glas bzw. eine Tasse eingießen, ggf. unter Nutzung von Hilfsmitteln wie Anti-Rutschbrett oder sonstigem Gegenstand wie Spezialbesteck.

	Datum	Name Pflegeperson	Selbständig	Überwiegend selbständig	Überwiegend unselbständig	Unselbständig
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bewertung	Kriterien
Selbständig	Die Person kann die beschriebene Aktivität ohne personelle Hilfe durchführen.
Überwiegend selbständig	Es ist punktuelle Hilfe erforderlich, z. B. beim Öffnen einer Flasche oder beim Schneiden von harten Nahrungsmitteln.
Überwiegend unselbständig	Die Person kann die Aktivität zu einem geringen Teil selbständig durchführen, beispielsweise schneidet sie zwar belegte Brotscheiben, schafft es aber nicht, mundgerechte Stücke herzustellen. Oder sie gießt aus einer Flasche Wasser ins Glas, verschüttet das Wasser dabei jedoch regelmäßig.
Unselbständig	Die Person kann sich an der Aktivität nicht oder nur minimal beteiligen.

Notizen:

4.8 Essen

Bitte beurteilen Sie, ob die betroffene Person die Fähigkeit besitzt, bereit gestellte, mundgerecht zubereitete Speisen zu essen. Dies beinhaltet das Aufnehmen, das Führen zum Mund, ggf. Abbeißen, Kauen und Schlucken von mundgerecht zubereiteten Speisen, die üblicherweise mit den Fingern gegessen werden, z. B. Brot, Kekse, Obst oder das Essen mit Gabel oder Löffel, ggf. mit speziellen Hilfsmitteln wie adaptiertem Besteck. Zu berücksichtigen ist auch, inwieweit die Notwendigkeit der ausreichenden Nahrungsaufnahme (auch ohne Hungergefühl oder Appetit) erkannt und die empfohlene, gewohnte Menge tatsächlich gegessen wird. Das Einhalten von Diäten ist nicht hier sondern unter Punkt 5.16 zu bewerten. Die Beurteilung ist auch dann vorzunehmen, wenn die Nahrungsaufnahme über eine Sonde bzw. parenteral erfolgt.

	Datum	Name Pflegeperson	Selbständig	Überwiegend selbständig	Überwiegend unselbständig	Unselbständig
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bewertung	Kriterien
Selbständig	Die Person kann die beschriebene Aktivität ohne personelle Hilfe durchführen.
Überwiegend selbständig	Die Person kann überwiegend selbständig essen, benötigt aber punktuelle Anleitung, muss beispielsweise aufgefordert werden, mit dem Essen zu beginnen oder weiter zu essen. Es sind punktuelle Hilfen erforderlich, z. B. Zurücklegen aus der Hand gerutschter Speisen oder Besteck in die Hand geben.
Überwiegend unselbständig	Es muss ständig zur Nahrungsaufnahme motiviert werden oder die Nahrung muss größtenteils gereicht werden oder es ist ständige und unmittelbare Eingreifbereitschaft der Pflegeperson erforderlich, aufgrund der Gefahr des Verschluckens.
Unselbständig	Die Nahrung muss (nahezu) komplett gereicht werden (Füttern).

Notizen:

4.9 Trinken

Bitte beurteilen Sie, ob die betroffene Person die Fähigkeit besitzt, bereitstehende Getränke aufzunehmen, ggf. mit Gegenständen wie Strohalm oder Spezialbecher mit Trinkaufsatz. Zu berücksichtigen ist auch, inwieweit die Notwendigkeit der Flüssigkeitsaufnahme (auch ohne ausreichendes Durstgefühl) erkannt und die empfohlene oder gewohnte Menge tatsächlich getrunken wird. Die Beurteilung der Selbständigkeit ist auch dann vorzunehmen, wenn die Flüssigkeitsaufnahme über eine Sonde bzw. parenteral erfolgt.

	Datum	Name Pflegeperson	Selbständig	Überwiegend selbständig	Überwiegend unselbständig	Unselbständig
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bewertung	Kriterien
Selbständig	Die Person kann die beschriebene Aktivität ohne personelle Hilfe durchführen.
Überwiegend selbständig	Die Person kann selbständig trinken, wenn ein Glas, eine Tasse unmittelbar in den Aktionsradius der Person positioniert oder sie ans Trinken erinnert wird.
Überwiegend unselbständig	Das Trinkgefäß muss beispielsweise in die Hand gegeben werden, das Trinken erfolgt jedoch selbständig oder die Person muss zu fast jedem Schluck motiviert werden oder es ist ständige und unmittelbare Eingreifbereitschaft der Pflegeperson erforderlich, aufgrund der Gefahr des Verschluckens.
Unselbständig	Getränke müssen (nahezu) komplett gereicht werden.

Notizen:

4.10 Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls

Bitte beurteilen Sie, ob die betroffene Person die Fähigkeit besitzt, auf Toilette zu gehen, sich dafür hinzusetzen und danach aufzustehen, während der Blasen- oder Darmentleerung zu sitzen, anschließende Intimhygiene zu verrichten und sich die Kleider zu richten. Die Beurteilung ist auch dann vorzunehmen, wenn anstelle der Toilettenbenutzung eine Versorgung mit Hilfsmitteln erfolgt, z. B. Inkontinenzmaterial, Katheter, künstlicher Blasen- oder Darmausgang.

	Datum	Name Pflegeperson	Selbständig	Überwiegend selbständig	Überwiegend unselbständig	Unselbständig
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bewertung	Kriterien
Selbständig	Die Person kann die beschriebene Aktivität ohne personelle Hilfe durchführen.
Überwiegend selbständig	Die Person kann die Aktivität überwiegend selbständig durchführen. Personelle Hilfe kann sich beispielsweise beschränken auf einzelne Handlungsschritte wie: <ul style="list-style-type: none"> • nur Bereitstellen und Leeren des Toilettenstuhls (alternativ Urinflasche oder anderer Behälter) • nur Aufforderung oder Orientierungshinweise zum Auffinden der Toilette oder Begleitung auf dem Weg zur Toilette • nur Anreichen von Toilettenpapier oder Waschlappen, Intimhygiene nur nach Stuhlgang • nur Unterstützung beim Hinsetzen, Aufstehen von der Toilette • nur punktuelle Hilfe beim Richten der Bekleidung
Überwiegend unselbständig	Die Person kann nur einzelne Handlungsschritte selbst ausführen, z. B. nur Richten der Bekleidung oder Intimhygiene nur nach Wasserlassen.
Unselbständig	Die Person kann sich an der Aktivität nicht oder nur minimal beteiligen.

Notizen:

4.11 Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma

Bitte beurteilen Sie, ob die betroffene Person die Fähigkeit besitzt, Inkontinenz- und Stomasysteme sachgerecht zu verwenden und diese nach Bedarf zu wechseln und zu entsorgen. Dazu gehört auch das Entleeren eines Urinbeutels bei Dauerkatheter oder Urostoma oder die Anwendung eines Urinalkondoms. Die regelmäßige Einmalkatheterisierung ist nicht hier, sondern unter Punkt 5.10 zu erfassen.

	Datum	Name Pflegeperson	Selbständig	Überwiegend selbständig	Überwiegend unselbständig	Unselbständig
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bewertung	Kriterien
Selbständig	Die Person kann die Hilfsmittel selbständig benutzen.
Überwiegend selbständig	Die Person kann die Aktivität überwiegend selbständig durchführen, wenn Inkontinenzsysteme angereicht oder entsorgt werden oder die Person an den Wechsel erinnert wird.
Überwiegend unselbständig	Die Person kann sich am Wechsel der Inkontinenzsysteme beteiligen, z. B. nur Vorlagen einlegen oder Inkontinenzhosen nur entfernen.
Unselbständig	Beteiligung ist nicht oder nur minimal möglich.

Notizen:

4.12 Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma

Bitte beurteilen Sie, ob die betroffene Person die Fähigkeit besitzt, Inkontinenz- und Stomasysteme sachgerecht zu verwenden und diese nach Bedarf zu wechseln und zu entsorgen. Dazu gehört, Inkontinenzsysteme, z. B. große Vorlagen mit Netzhose, Inkontinenzhose mit Klebestreifen oder Pants sachgerecht zu verwenden, nach Bedarf zu wechseln und zu entsorgen. Dazu gehört auch die Anwendung eines Analtampons oder das Entleeren oder Wechseln eines Stomabeutels bei Enterostoma. Die Pflege des Stomas und der Wechsel einer Basisplatte ist unter Punkt 5.9 zu berücksichtigen.

	Datum	Name Pflegeperson	Selbständig	Überwiegend selbständig	Überwiegend unselbständig	Unselbständig
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bewertung	Kriterien
Selbständig	Die Person kann die Hilfsmittel selbständig benutzen.
Überwiegend selbständig	Die Person kann die Aktivität überwiegend selbständig durchführen, wenn Inkontinenzsysteme bereit gelegt und entsorgt werden oder die Person an den Wechsel erinnert wird.
Überwiegend unselbständig	Die Person kann sich am Wechsel der Inkontinenzsysteme beteiligen, z. B. Mithilfe beim Wechsel eines Stomabeutels. Bei Vorliegen einer Stuhlinkontinenz sind Ressourcen beim Wechsel des Inkontinenzmaterials eher selten.
Unselbständig	Beteiligung ist nicht (oder nur minimal) möglich.

Notizen:

4.13 Ernährung parenteral oder über Sonde

Diese Seite ist auszufüllen, wenn die Ernährung – auch teilweise bzw. ergänzend – über einen parenteralen Zugang (z. B. einen Port) oder über einen Zugang in den Magen oder Dünndarm (PEG/PEJ) erfolgt.

	Datum	Name Pflegeperson	Selbständig	Nicht täglich	Täglich, zusätzlich	Täglich, ausschließlich
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bewertung	Kriterien
Selbständig	Die Person führt die Versorgung ohne Fremdhilfe durch bzw. es erfolgt keine parentale Ernährung oder Ernährung mittels einer Sonde.
Nicht täglich, nicht auf Dauer	Die Person erhält zusätzlich zum normalen Essen Nahrung oder Flüssigkeit parenteral oder über Sonde, aber nur gelegentlich oder vorübergehend.
täglich, zusätzlich zu oraler Ernährung	Die Person erhält in der Regel täglich Nahrung oder Flüssigkeit parenteral oder über Sonde und täglich oral Nahrung. Sie wird zum Teil, aber nicht ausreichend über die orale Nahrungsaufnahme ernährt und benötigt zur Nahrungsergänzung bzw. zur Vermeidung von Mangelernährung täglich Sondenkost.
Ausschließlich oder nahezu ausschließlich	Die Person erhält ausschließlich oder nahezu ausschließlich Nahrung und Flüssigkeit parenteral oder über Sonde. Eine orale Nahrungsaufnahme erfolgt nicht oder nur in geringem Maße zur Förderung der Sinneswahrnehmung.

Notizen:

5 Krankheits- oder therapiebedingte Anforderungen und Belastungen

Der Bereich „Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen“ befasst sich mit der selbstständigen Krankheitsbewältigung, und zwar insbesondere der „krankheitsbezogenen Arbeit“, die direkt auf die Kontrolle von Erkrankungen und Symptomen sowie auf die Durchführung therapeutischer Interventionen bezogen ist.

Ein Großteil der hier aufgeführten Maßnahmen und Handlungen kann von erkrankten Personen eigenständig durchgeführt werden, sofern sie über die dazu nötigen körperlichen und kognitiven Fähigkeiten, spezifische Fertigkeiten, Motivation, Kenntnisse u. a. m. verfügen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die nur selten von den Erkrankten selbst durchgeführt werden, wie z. B. das Absaugen von Sekret oder die regelmäßige Einmalkatheterisierung. Mit dem Bereich ist daher häufig ein Hilfebedarf bei der Anleitung und Motivation oder Schulung verknüpft.

Bewertung

In die Bewertung gehen nur die **ärztlich angeordneten Maßnahmen** ein, die gezielt auf eine **bestehende Erkrankung oder Behinderung ausgerichtet** und **für voraussichtlich mindestens sechs Monate erforderlich** sind. Die ärztliche Anordnung kann sich auch auf nicht verschreibungspflichtige Medikamente oder äußerliche Anwendungen oder Übungsbehandlungen beziehen.

Zu bewerten ist, ob die Person die jeweilige Aktivität praktisch durchführen kann. Ist dies nicht der Fall, wird die Häufigkeit der erforderlichen Hilfe durch andere Personen dokumentiert (Anzahl pro Tag/pro Woche/pro Monat). Es ist unerheblich, ob die personelle Unterstützung durch Pflegepersonen oder Pflege(fach-)kräfte erfolgt.

Ausfüllhilfe

Zu jedem Kriterium ist **je Zeile nur ein Eintrag** möglich. Ist die Versorgung bei einem der Punkte nicht erforderlich oder der Betroffene vollzieht die Versorgung eigenständig, so ist „Entfällt oder selbständig“ anzukreuzen. In allen anderen Fällen ist die Häufigkeit der Hilfe mit einer vollen Zahl pro Tag, pro Woche oder pro Monat einzutragen.

Um eine volle Zahl eintragen zu können, ist gegebenenfalls von Tag auf Woche oder auf Monat oder von Woche auf Monat umzurechnen. Von Tag auf Woche werden tägliche Maßnahmen mit sieben multipliziert. Von Tag auf Monat werden tägliche Hilfen mit dreißig multipliziert. Zur Umrechnung von Woche auf Monat werden wöchentliche Maßnahmen mit vier multipliziert.

Beispiele

- Erfolgt eine Medikation z. B. jeden zweiten Tag, so kann man diese Frequenz nur mit 15 x pro Monat darstellen.
- Werden zweimal täglich Insulin-Injektionen gegeben und zweimal wöchentlich zusätzlich andere Injektionen, ist umzurechnen auf die Woche. Es erfolgt der Eintrag 16 x pro Woche (2 x 7 plus 2 x 1).

Wichtig: Für jede Frage (Item) finden Sie zwei Tabellen. Füllen Sie die zweite Tabelle nur aus, wenn während des Führens dieses Tagebuches relevante Änderungen gegenüber der ersten Tabelle eintreten (z.B. weitere Verordnungen von Medikamenten oder anderen Therapien, wesentliche Änderungen der Selbständigkeit der betroffenen Person mit Zunahme des Hilfebedarfes etc.).

5.1 Medikation

Hierzu gehören orale Medikation (Tabletten, Kapseln, Tropfen etc.), Augen- oder Ohrentropfen, Zäpfchen und Medikamentenpflaster.

- Schreiben Sie jedes Medikament, das die betroffene Person vom Arzt verordnet bekommen hat und regelmäßig einnehmen bzw. anwenden muss (Dauermedikation), in eine der Zeilen von 1-10. Notieren Sie zu jedem Medikament, ob es von der betroffenen Person selbständig eingenommen wird oder wie häufig eine Hilfestellung (Medikament stellen oder verabreichen) notwendig ist.
- Das Ausmaß der Hilfestellung kann von einmal wöchentlichem Stellen der Medikamente im Wochendispenser bis zu mehrfach täglicher Einzelgabe differieren. Werden Medikamente verabreicht, ist das Stellen nicht gesondert zu berücksichtigen.

Datum:		Name Pflegeperson:			
	Name des Medikamentes	Entfällt oder selbständig	Anzahl der Maßnahmen		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Datum:		Name Pflegeperson:			
	Name des Medikamentes	Entfällt oder selbständig	Anzahl der Maßnahmen		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

5.2 Injektionen

Hierzu gehören subkutane und intramuskuläre Injektionen und subkutane Infusionen, z. B. Insulininjektionen oder auch die Versorgung mit Medikamentenpumpen über einen subkutanen Zugang.

- Schreiben Sie jede Injektions- bzw. Infusionstherapie, die die betroffene Person vom Arzt verordnet bekommen hat und regelmäßig erhalten muss, in eine der Zeilen von 1-6. Notieren Sie zu jeder Therapie, ob sie von der betroffenen Person selbständig verabreicht wird oder wie häufig eine Hilfestellung notwendig ist.
- Eine Hilfestellung liegt auch dann vor, wenn Injektions- oder Infusionstherapien von der Pflegeperson vorbereitet werden müssen, obwohl sie von der betroffenen Person selbständig angewendet werden können. Werden Therapien von der Pflegeperson verabreicht, ist das Vorbereiten nicht gesondert zu berücksichtigen.

Datum:		Name Pflegeperson:			
	Name der Injektions- oder Infusionstherapie	Entfällt oder selbständig	Anzahl der Maßnahmen		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Datum:		Name Pflegeperson:			
	Name der Injektions- oder Infusionstherapie	Entfällt oder selbständig	Anzahl der Maßnahmen		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Notizen:

5.3 Versorgung intravenöser Zugänge (z. B. Port)

Hierunter fällt hauptsächlich die Port-Versorgung; sie ist oft fachpflegerisch erforderlich. In Bezug auf den Umgang mit intravenösen Zugängen ist auch die Kontrolle zur Vermeidung von Komplikationen wie Verstopfung des Katheters zu berücksichtigen. Analog ist auch die Versorgung intrathekaler Zugänge hier zu erfassen. Das Anhängen von Nährlösungen zur parenteralen Ernährung ist nicht hier, sondern unter Punkt 4.13 zu erfassen.

- Schreiben Sie jeden intravenösen Zugang (Port) in eine der Zeilen von 1-3. Notieren Sie zu jedem Port, ob er von der betroffenen Person selbständig versorgt wird oder wie häufig eine Hilfestellung notwendig ist. Dazu zählen, neben der eigentlichen Pflege des Ports (z. B. Wechsel des Katheters), auch Kontrollen, ob der Port funktioniert.

Datum:		Name Pflegeperson:			
	Name der IV-Therapie	Entfällt oder selbständig	Anzahl der Maßnahmen		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
1					
2					
3					

Datum:		Name Pflegeperson:			
	Name der IV-Therapie	Entfällt oder selbständig	Anzahl der Maßnahmen		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
1					
2					
3					

Notizen:

5.4 Absaugen und Sauerstoffgabe

Absaugen kann z. B. bei beatmeten oder tracheotomierten Patienten in sehr unterschiedlicher und wechselnder Häufigkeit notwendig sein. Es ist der durchschnittliche Bedarf anzugeben. Ebenso ist hier das An- und Ablegen von Sauerstoffbrillen oder analog auch von Atemmasken zur nächtlichen Druckbeatmung zu erfassen sowie das Bereitstellen eines Inhalationsgerätes (inkl. deren Reinigung). Jede Maßnahme ist auch einzeln zu berücksichtigen.

- Schreiben Sie jede verordnete Therapie in eine der Zeilen von 1-3. Notieren Sie zu jeder Therapie, ob sie von der betroffenen Person selbständig durchgeführt wird oder wie häufig eine Hilfestellung notwendig ist.

Datum:		Name Pflegeperson:			
	Name der Absaug- bzw. Sauerstofftherapie	Entfällt oder selbständig	Anzahl der Maßnahmen		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
1					
2					
3					

Datum:		Name Pflegeperson:			
	Name der Absaug- bzw. Sauerstofftherapie	Entfällt oder selbständig	Anzahl der Maßnahmen		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
1					
2					
3					

Notizen:

5.5 Einreibungen sowie Kälte- und Wärmeanwendungen

Hier sind alle externen Anwendungen mit ärztlich angeordneten Salben, Cremes, Emulsionen etc. abzubilden, außerdem Kälte- und Wärmeanwendungen, die z. B. bei rheumatischen Erkrankungen angeordnet werden. Jede Maßnahme ist auch einzeln zu berücksichtigen.

- Schreiben Sie jede verordnete Therapie in eine der Zeilen von 1-6. Notieren Sie zu jeder Therapie, ob sie von der betroffenen Person selbständig durchgeführt wird oder wie häufig eine Hilfestellung notwendig ist.

Datum:		Name Pflegeperson:			
	Name der externen Therapie oder Anwendung	Entfällt oder selbständig	Anzahl der Maßnahmen		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Datum:		Name Pflegeperson:			
	Name der externen Therapie oder Anwendung	Entfällt oder selbständig	Anzahl der Maßnahmen		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Notizen:

5.6 Messung und Deutung von Körperzuständen

Die Aktivität umfasst Messungen wie z. B. Blutdruck, Puls, Blutzucker, Temperatur, Körpergewicht, Flüssigkeitshaushalt, soweit diese auf ärztliche Anordnung erfolgen. Dabei geht es nicht nur darum, die Messung durchzuführen, sondern auch notwendige Schlüsse zu ziehen, etwa zur Festlegung der erforderlichen Insulindosis oder zur Notwendigkeit anderer Maßnahmen, wie das Umstellen der Ernährung oder auch das Aufsuchen einer Ärztin oder eines Arztes. Dies gilt beispielsweise auch für Menschen mit erhöhtem Blutdruck, die zur Ergänzung der medikamentösen Therapie und einer Umstellung ihres Lebensstils regelmäßig Blutdruck und Puls kontrollieren.

- Schreiben Sie jede verordnete Messung in eine der Zeilen von 1-10. Notieren Sie zu jeder Messung, ob sie von der betroffenen Person selbständig durchgeführt wird oder wie häufig eine Hilfestellung notwendig ist.

Datum:		Name Pflegeperson:			
	Name der Messung	Entfällt oder selbständig	Anzahl der Maßnahmen		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Datum:		Name Pflegeperson:			
	Name der Messung	Entfällt oder selbständig	Anzahl der Maßnahmen		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Notizen:

5.7 Körpernahe Hilfsmittel

Hierunter versteht man beispielsweise das An- und Ablegen von Prothesen, kieferorthopädischen Apparaturen; Orthesen, Brille, Hörgerät oder Kompressionsstrümpfen (inkl. deren Reinigung). Der Umgang mit Zahnprothesen ist unter Punkt 4.2 zu erfassen.

- Schreiben Sie jedes verordnete Hilfsmittel in eine der Zeilen von 1-10. Notieren Sie zu jedem Hilfsmittel, ob es von der betroffenen Person selbständig an- und abgelegt wird oder wie häufig eine Hilfeleistung notwendig ist.

Datum:		Name Pflegeperson:			
	Name des Hilfsmittels	Entfällt oder selbständig	Anzahl der Maßnahmen		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Datum:		Name Pflegeperson:			
	Name des Hilfsmittels	Entfällt oder selbständig	Anzahl der Maßnahmen		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Notizen:

5.8 Verbandswechsel und Wundversorgung

Die Aktivität beinhaltet die Versorgung (Reinigung, Verbandwechsel etc.) chronischer Wunden, wie z. B. eines Ulcus cruris (offene Wunde an Unterschenkel oder Fuß) oder Dekubitus (Wundliegen).

- Schreiben Sie jede chronische Wunde in eine der Zeilen von 1-6. Notieren Sie zu jeder Wunde, ob sie von der betroffenen Person selbständig versorgt wird oder wie häufig eine Hilfestellung notwendig ist.

Datum:		Name Pflegeperson:			
	Beschreibung der Wunde	Entfällt oder selbständig	Anzahl der Maßnahmen		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Datum:		Name Pflegeperson:			
	Beschreibung der Wunde	Entfällt oder selbständig	Anzahl der Maßnahmen		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Notizen:

5.9 Versorgung mit Stoma

Gemeint ist hier die Pflege künstlicher Körperöffnungen wie Tracheostoma, PEG, subrapubischer Blasenkatheter, Urostoma, Colo- oder Ileostoma. Hierbei ist auch das Reinigen des Katheters, die Desinfektion der Einstichstelle der PEG und, falls notwendig, auch der Verbandswechsel zu bewerten. Die Pflege eines Urostoma, Colo- oder Ileostoma ist in der Regel mit dem Wechsel der Basisplatte oder dem Wechsel eines einteiligen Systems verbunden. Der einfache Wechsel oder das Entleeren eines Stoma- oder Katheterbeutels oder das Anhängen von Sondennahrung sind unter den Punkten 4.11 bis 4.13 zu werten.

- Schreiben Sie jedes Stoma in eine der Zeilen von 1-3. Notieren Sie zu jedem Stoma, ob es von der betroffenen Person selbständig versorgt wird oder wie häufig eine Hilfestellung notwendig ist.

Datum:		Name Pflegeperson:			
	Beschreibung des Stomas	Entfällt oder selbständig	Anzahl der Maßnahmen		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
1					
2					
3					

Datum:		Name Pflegeperson:			
	Beschreibung des Stomas	Entfällt oder selbständig	Anzahl der Maßnahmen		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
1					
2					
3					

Notizen:

5.10 Regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abführmethoden

Regelmäßige Einmalkatheterisierungen müssen insbesondere bei neurogenen Blasenentleerungsstörungen durchgeführt werden. Mit Abführmethoden sind Anwendungen von Klistier, Einlauf und digitale Ausräumung gemeint.

- Schreiben Sie jede Therapiemaßnahme in eine der Zeilen von 1-3. Notieren Sie zu jeder Maßnahme, ob sie von der betroffenen Person selbständig durchgeführt wird oder wie häufig eine Hilfestellung notwendig ist.

Datum:		Name Pflegeperson:			
	Beschreibung der Maßnahme	Entfällt oder selbständig	Anzahl der Maßnahmen		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
1					
2					
3					

Datum:		Name Pflegeperson:			
	Beschreibung der Maßnahme	Entfällt oder selbständig	Anzahl der Maßnahmen		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
1					
2					
3					

Notizen:

5.11 Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung

Bei vielen Erkrankungen werden aus einer Heilmitteltherapie heraus Anweisungen zu einem Eigenübungsprogramm gegeben, welches dauerhaft und regelmäßig durchgeführt werden soll, z. B. krankengymnastische Übungen, Atemübungen oder logopädische Übungen. Des Weiteren sind Maßnahmen zur Elimination von Bronchialsekret (ausgenommen Absaugen) oder die Durchführung spezifischer Therapien nach Bobath oder Vojta oder die Durchführung der ambulanten Peritonealdialyse (CAPD).

- Schreiben Sie jede Therapiemaßnahme in eine der Zeilen von 1-6. Notieren Sie zu jeder Maßnahme, ob sie von der betroffenen Person selbständig durchgeführt wird oder wie häufig eine Hilfestellung notwendig ist.

Datum:		Name Pflegeperson:			
	Beschreibung der Maßnahme	Entfällt oder selbständig	Anzahl der Maßnahmen		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Datum:		Name Pflegeperson:			
	Beschreibung der Maßnahme	Entfällt oder selbständig	Anzahl der Maßnahmen		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Notizen:

5.12 Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung

Gemeint sind hier spezielle Therapiemaßnahmen wie Hämodialyse oder Beatmung, die im häuslichen Umfeld durchgeführt werden können, wenn ständige Überwachung während der Maßnahme durch geschulte Pflegepersonen gewährleistet wird. Spezielle Krankenbeobachtung ist meist rund um die Uhr erforderlich, z. B. bei maschineller Beatmung, und ist mit einmal täglich einzutragen.

- Schreiben Sie jede Therapiemaßnahme in eine der Zeilen von 1-6. Notieren Sie zu jeder Maßnahme, ob sie von der betroffenen Person selbständig durchgeführt wird oder wie häufig eine Hilfestellung notwendig ist.

Datum:		Name Pflegeperson:			
	Beschreibung der Maßnahme	Entfällt oder selbständig	Anzahl der Maßnahmen		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Datum:		Name Pflegeperson:			
	Beschreibung der Maßnahme	Entfällt oder selbständig	Anzahl der Maßnahmen		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Notizen:

5.13 Arztbesuche

Hierunter fallen regelmäßige Besuche bei der/dem niedergelassenen Hausärztin/Hausarzt oder Fachärztin/Facharzt zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken. Wenn eine Unterstützung auf dem Weg zur Praxis oder bei Arztbesuchen erforderlich ist, ist diese in durchschnittlicher Häufigkeit zu erfassen.

- Schreiben Sie jede(n) Ärztin/Arzt sowie die jeweilige Fachrichtung in eine der Zeilen von 1-6. Notieren Sie, ob die/der Ärztin/Arzt von der betroffenen Person selbständig aufgesucht wird oder wie häufig eine Hilfestellung (Begleitung) notwendig ist.

Datum:		Name Pflegeperson:			
	Name und Fachrichtung der/des Ärztin/Arztes	Entfällt oder selbständig	Anzahl der Maßnahmen		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Datum:		Name Pflegeperson:			
	Name und Fachrichtung der/des Ärztin/Arztes	Entfällt oder selbständig	Anzahl der Maßnahmen		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Notizen:

5.14 Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu drei Stunden)

Hier ist das Aufsuchen anderer Therapeuten, z. B. Physiotherapeuten/Krankengymnasten, Ergotherapeuten, Logopäden, Psychotherapeuten, von Krankenhäusern zur ambulanten Behandlung oder Diagnostik oder anderer Einrichtungen des Gesundheitswesens zu berücksichtigen. Sollte der Gesamtzeitaufwand bei der Nutzung dieser Einrichtungen einschließlich der Fahrtzeiten für die Pflegeperson mehr als drei Stunden umfassen, so ist dies unter Punkt 5.15 zu berücksichtigen.

- Schreiben Sie jede(n) Therapeutin/Therapeuten oder medizinische Einrichtung in eine der Zeilen von 1-6. Notieren Sie, ob die dort durchgeführte Diagnostik/Therapie von der betroffenen Person selbstständig in Anspruch genommen wird oder wie häufig eine Hilfestellung (Begleitung) notwendig ist.

Datum:		Name Pflegeperson:			
	Name und Fachrichtung der/des Therapeutin/Therapeuten	Entfällt oder selbstständig	Anzahl der Maßnahmen		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Datum:		Name Pflegeperson:			
	Name und Fachrichtung der/des Therapeutin/Therapeuten	Entfällt oder selbstständig	Anzahl der Maßnahmen		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Notizen:

5.15 Längere Besuche medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (länger als drei Stunden)

Bei manchen Erkrankungen kann es notwendig sein, spezialisierte Einrichtungen aufzusuchen, wodurch erhebliche Fahrtzeiten anfallen können. Auch kann es erforderlich sein, sich zeitaufwändiger diagnostischer oder therapeutischer Maßnahmen zu unterziehen z. B. onkologische Behandlung oder Dialyse. Der dafür erforderliche Zeitaufwand für die Pflegeperson muss pro Termin mehr als drei Stunden betragen. Sollte der Zeitaufwand bei der Nutzung dieser Einrichtungen (einschl. Fahrtzeiten) unter drei Stunden liegen, so ist dies unter Punkt 5.13 oder 5.14 zu berücksichtigen.

- Schreiben Sie jede medizinische Einrichtung in eine der Zeilen von 1-6. Notieren Sie, ob die dort durchgeführte Diagnostik/Therapie von der betroffenen Person selbständig in Anspruch genommen wird oder wie häufig eine Hilfestellung (Begleitung) notwendig ist.

Datum:		Name Pflegeperson:			
	Name und Fachrichtung der medizinischen Einrichtung	Entfällt oder selbständig	Anzahl der Maßnahmen		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Datum:		Name Pflegeperson:			
	Name und Fachrichtung der medizinischen Einrichtung	Entfällt oder selbständig	Anzahl der Maßnahmen		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Notizen:

5.16 Einhalten einer Diät oder anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften

Bei manchen Erkrankungen werden bestimmte Diäten oder Essvorschriften oder andere Verhaltensvorschriften von der Ärztin oder vom Arzt angeordnet. Dazu gehören auch die ärztlich angeordnete Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr, in der sowohl die Art und Menge der Lebensmittel wie auch die Art und der Zeitpunkt der Aufnahme aus therapeutischen Gründen geregelt sind, z. B. bei Stoffwechselstörungen, Nahrungsmittelallergien, bei Essstörungen wie Anorexie oder Prader-Willi-Syndrom. Andere Verhaltensvorschriften können sich auf vitale Funktionen beziehen, z. B. Sicherstellung einer Langzeit-Sauerstoff-Therapie bei unruhigen Personen.

Diese Vorschriften sind im Einzelnen zu benennen. Im Weiteren sind der Grad der Selbständigkeit bei der Einhaltung dieser Vorschriften und der daraus resultierende Bedarf an personeller Unterstützung zu beurteilen. Es geht hier um die Einsichtsfähigkeit der Person zur Einhaltung der Vorschriften und nicht um die Zubereitung einer Diät oder das An- und Ablegen einer Sauerstoffmaske. Nicht gemeint ist die selbstbestimmte Ablehnung von ärztlichen Vorschriften bei erhaltenen mentalen Funktionen.

Datum:		Name Pflegeperson:			
	Name der Vorschrift	Selbständig	Überwiegend selbständig	Überwiegend unselbständig	Unselbständig
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Bewertung	Kriterien
Selbständig	Die Person kann die Vorschriften selbständig einhalten. Das Bereitstellen einer Diät reicht aus.
Überwiegend selbständig	Die Person benötigt Erinnerung oder Anleitung. In der Regel reicht das Bereitstellen der Diät nicht aus. Darüber hinausgehendes Eingreifen ist maximal einmal täglich erforderlich.
Überwiegend unselbständig	Die Person benötigt meistens Anleitung oder Beaufsichtigung. Das Bereitstellen der Diät reicht nicht aus. Darüber hinausgehendes Eingreifen ist mehrmals täglich erforderlich.
Unselbständig	Die Person benötigt immer Anleitung und Beaufsichtigung. Das Bereitstellen der Diät reicht nicht aus. Darüber hinausgehendes Eingreifen ist (fast) durchgehend erforderlich.

Notizen:

6 Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Zu bewerten ist, ob die Person die jeweilige Aktivität praktisch durchführen kann. Es ist unerheblich, ob die Beeinträchtigungen der Selbständigkeit aufgrund von Schädigungen körperlicher oder mentaler Funktionen bestehen oder ob Teilaspekte bereits in anderen Modulen berücksichtigt worden sind.

Für den Themenbereich „Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte“ nachfolgend ein paar allgemeine Hinweise:

- Zu jeder der sechs Fragen (Items) finden Sie auf den folgenden Seiten
 - klare Beschreibungen, welche konkrete Fähigkeiten beurteilt werden sollen
 - präzise Erläuterungen, wie Sie Ihre Beobachtungen bzw. Hilfestellungen werten müssen
 - eine Tabelle, in die Sie Ihre Beobachtungen und Hilfestellungen eintragen
- Machen Sie pro Beobachtung bzw. Hilfestellung bitte ein Kreuz in der zutreffenden Spalte. Sie können bei einer Hilfestellung auch eine Zahl eintragen und damit dokumentieren, für wie viele Minuten Ihre Hilfestellung notwendig war.
- Wenn Sie zu einer Frage an einem Tag mehrere Beobachtungen machen oder Hilfestellungen leisten, tragen Sie entsprechend viele Kreuze bzw. Minutenwerte ein. Natürlich sind an einem Tag auch unterschiedliche Beobachtungen möglich (z.B. morgens „selbständig“, abends „überwiegend selbständig“).
- Machen Sie Aufzeichnungen an mindestens 10 Tagen und notieren Sie Datum sowie Namenskürzel der Pflegeperson, die die Aufzeichnung gemacht bzw. die Hilfestellung geleistet hat. Die 10 Beobachtungstage müssen nicht aufeinander folgen.

6.1 Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen

Beurteilt wird die Fähigkeit der betroffenen Person, den Tagesablauf nach individuellen Gewohnheiten und Vorlieben einzuteilen, bewusst zu gestalten und ggf. an äußere Veränderungen anzupassen. Dies erfordert planerische Fähigkeiten zur Umsetzung von Alltagsroutinen. Zu beurteilen ist, ob die Person von sich aus festlegen kann, welche Aktivitäten sie im Laufe des Tages durchführen möchte, z. B. wann sie baden, essen oder zu Bett gehen oder ob und wann sie Fernsehen oder spazieren gehen möchte. Solche Festlegungen setzen voraus, dass die zeitliche Orientierung zumindest teilweise erhalten ist.

	Datum	Name Pflegeperson	Selbständig	Überwiegend selbständig	Überwiegend unselbständig	Unselbständig
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bewertung	Kriterien
Selbständig	Die Person kann die beschriebene Aktivität ohne personelle Hilfe durchführen.
Überwiegend selbständig	Die Routineabläufe können weitgehend selbständig gestaltet werden, bei ungewohnten Veränderungen ist Unterstützung notwendig. Es reichen z. B. Erinnerungshilfen an einzelne vereinbarte Termine. Überwiegend selbständig ist eine Person beispielsweise auch dann, wenn ihre Kommunikationsfähigkeit oder Sinneswahrnehmung stark beeinträchtigt ist und sie daher Hilfe benötigt, um den Tagesablauf mit anderen Menschen abzustimmen.
Überwiegend unselbständig	Die Person benötigt Hilfe beim Planen des Routinetagesablaufs. Sie ist aber in der Lage, Zustimmung oder Ablehnung zu Strukturierungsangeboten zu signalisieren. Sie kann eigene Planungen häufig nicht einhalten, da diese wieder vergessen werden. Deshalb ist über den ganzen Tag hinweg eine Erinnerung bzw. Aufforderung erforderlich. Überwiegend unselbständig ist auch eine Person, die zwar selbst planen und entscheiden kann, aber für jegliche Umsetzung personelle Hilfe benötigt.
Unselbständig	Mitwirkung an der Tagesstrukturierung oder Orientierung an vorgegebenen Strukturen ist nicht oder nur minimal möglich.

Notizen:

6.2 Ruhen und Schlafen

Beurteilt wird die Fähigkeit der betroffenen Person, nach individuellen Gewohnheiten einen Tag-Nacht-Rhythmus einzuhalten und für ausreichende Ruhe- und Schlafphasen zu sorgen. Dazu gehört die Fähigkeit, die Notwendigkeit von Ruhephasen zu erkennen, sich ausruhen und mit Phasen der Schlaflosigkeit umzugehen, aber auch somatischen Funktionen, um ins Bett zu kommen und die Ruhephasen, insbesondere nachts, einhalten zu können.

	Datum	Name Pflegeperson	Selbständig	Überwiegend selbständig	Überwiegend unselbständig	Unselbständig
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bewertung	Kriterien
Selbständig	Die Person kann die beschriebene Aktivität ohne personelle Hilfe durchführen.
Überwiegend selbständig	Die Person benötigt personelle Hilfe beim Aufstehen oder Zu-Bett-Gehen, z. B. Transferhilfen oder zeitliche Orientierungshilfen beim Wecken oder Aufforderung schlafen zu gehen oder einzelne Hilfen wie z. B. Abdunkeln des Schlafraumes. Die Nachtruhe ist meist ungestört, nur gelegentlich entsteht nachts ein Hilfebedarf.
Überwiegend unselbständig	Es treten regelmäßig Einschlafprobleme oder nächtliche Unruhe auf, die die Person größtenteils nicht allein bewältigen kann. Deshalb sind regelmäßige Einschlafrituale und beruhigende Ansprache in der Nacht erforderlich. Überwiegend unselbständig ist auch eine Person, die wegen hochgradiger motorischer Beeinträchtigung regelmäßig in der Nacht personeller Hilfe bedarf, um weiterschlafen zu können, z. B. bei Lagewechsel oder Toilettengängen in der Nacht.
Unselbständig	Die Person verfügt über keinen oder einen gestörten Schlaf-Wach-Rhythmus. Dies gilt u. a. für mobile gerontopsychiatrisch erkrankte Personen und auch für Menschen, die keinerlei Aktivitäten ausüben, z. B. im Wachkoma oder Personen, die regelmäßig mindestens dreimal in der Nacht personelle Unterstützung benötigen.

Notizen:

6.3 Sich beschäftigen

Beurteilt wird die Fähigkeit der betroffenen Person, die verfügbare Zeit zu nutzen, um Aktivitäten durchzuführen, die den eigenen Vorlieben und Interessen entsprechen. „Verfügbare Zeit“ ist in diesem Zusammenhang definiert als Zeit, die nicht durch Notwendigkeiten wie Ruhen, Schlafen, Essen, Mahlzeitenzubereitung, Körperpflege, Arbeit etc. gebunden ist.

Bei der Beurteilung geht es vorrangig um die Fähigkeit nach individuellen kognitiven, manuellen, visuellen oder auditiven Fähigkeiten und Bedürfnissen, geeignete Aktivitäten der Freizeitbeschäftigung auszuwählen und auch praktisch durchzuführen, z. B. Handarbeiten, Basteln, Bücher oder Zeitschriften lesen, Sendungen im Radio oder Fernsehen verfolgen, Computer nutzen. Dies gilt auch für Personen, die Angebote auswählen und steuern können, aber aufgrund körperlicher Einschränkungen für die praktische Durchführung personelle Unterstützung benötigen.

	Datum	Name Pflegeperson	Selbständig	Überwiegend selbständig	Überwiegend unselbständig	Unselbständig
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bewertung	Kriterien
Selbständig	Die Person kann die beschriebene Aktivität ohne personelle Hilfe durchführen.
Überwiegend selbständig	Es ist nur in geringem Maße Hilfe erforderlich, z. B. Zurechtlegen und Richten von Gegenständen, z. B.: Utensilien wie Bastelmaterial, Fernbedienung, Kopfhörer, o.ä. oder Erinnerung an gewohnte Aktivitäten, Motivation oder Unterstützung bei der Entscheidungsfindung (Vorschläge unterbreiten).
Überwiegend unselbständig	Die Person kann sich an Beschäftigungen beteiligen, aber nur mit (kontinuierlicher) Anleitung, Begleitung oder motorische Unterstützung.
Unselbständig	Die Person kann an der Entscheidung oder Durchführung nicht nennenswert mitwirken. Sie zeigt keine Eigeninitiative, kann Anleitung und Aufforderungen nicht kognitiv umsetzen, beteiligt sich nicht oder nur minimal an angebotenen Beschäftigungen.

Notizen:

6.4 Vorhaben von in die Zukunft gerichteten Planungen

Beurteilt wird die Fähigkeit der betroffenen Person, längere Zeitabschnitte überschauend über den Tag hinaus zu planen. Dies kann beispielsweise anhand der Frage beurteilt werden, ob Vorstellungen oder Wünsche zu anstehenden Festlichkeiten wie Geburtstag oder Jahresfeste bestehen, ob die Zeitabläufe eingeschätzt werden können, z. B. vorgegebene Strukturen wie regelmäßige Termine nachvollzogen werden können oder ob die körperlichen Fähigkeiten vorhanden sind, um eigene Zukunftsplanungen mit anderen Menschen kommunizieren zu können. Es ist auch zu berücksichtigen, wenn stark ausgeprägte psychische Problemlagen (z. B. Ängste) es verhindern, sich mit Fragen des zukünftigen Handelns auseinanderzusetzen.

	Datum	Name Pflegeperson	Selbständig	Überwiegend selbständig	Überwiegend unselbständig	Unselbständig
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bewertung	Kriterien
Selbständig	Die Person kann die beschriebene Aktivität ohne personelle Hilfe durchführen.
Überwiegend selbständig	Die Person nimmt sich etwas vor, muss aber erinnert werden, dies auch durchzuführen. Oder sie benötigt infolge körperlicher Beeinträchtigungen regelmäßig Hilfe im Bereich der Kommunikation, um sich mit anderen Menschen verabreden zu können.
Überwiegend unselbständig	Die Person plant von sich aus nicht, entscheidet aber mit Unterstützung durch andere Personen. Sie muss an die Umsetzung der eigenen Entscheidungen erinnert werden oder benötigt bei der Umsetzung emotionale oder körperliche Unterstützung. Überwiegend unselbständig ist daher auch eine Person, die zwar kognitiv in der Lage ist, selbständig zu planen und zu entscheiden, die aber so stark körperlich beeinträchtigt ist, dass sie für alle Umsetzungsschritte personelle Hilfe benötigt.
Unselbständig	Die Person verfügt nicht über Zeitvorstellungen für Planungen über den Tag hinaus, auch bei Vorgabe von Auswahloptionen wird weder Zustimmung noch Ablehnung signalisiert.

Notizen:

6.5 Interaktion mit Personen im direkten Kontakt

Beurteilt wird die Fähigkeit der betroffenen Person, im direkten Kontakt mit Angehörigen, Pflegepersonen, Mitbewohnern oder Besuchern umzugehen, Kontakt aufzunehmen, Personen anzusprechen, auf Ansprache zu reagieren.

	Datum	Name Pflegeperson	Selbständig	Überwiegend selbständig	Überwiegend unselbständig	Unselbständig
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bewertung	Kriterien
Selbständig	Die Person kann die beschriebene Aktivität ohne personelle Hilfe durchführen.
Überwiegend selbständig	Umgang mit bekannten Personen erfolgt selbständig, zur Kontaktaufnahme mit Fremden ist Unterstützung erforderlich z. B. Anregung, zu einer neuen Mitbewohnerin oder einem neuen Mitbewohner Kontakt aufzunehmen oder punktuelle Unterstützung bei der Überwindung von Sprech-, Sprach- und Hörproblemen.
Überwiegend unselbständig	Die Person ergreift von sich aus kaum Initiative. Sie muss angesprochen oder motiviert werden, reagiert aber verbal oder deutlich erkennbar durch andere Formen der Kommunikation (Blickkontakt, Mimik, Gestik). Überwiegend unselbständig ist auch eine Person, die auf weitgehende Unterstützung bei der Überwindung von Sprech-, Sprach oder Hörproblemen angewiesen ist.
Unselbständig	Die Person reagiert nicht auf Ansprache. Auch nonverbale Kontaktversuche, z. B. Berührungen, führen zu keiner nennenswerten Reaktion.

Notizen:

6.6 Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds

Beurteilt wird die Fähigkeit der betroffenen Person, bestehende Kontakte zu Freunden, Bekannten, Nachbarn aufrecht zu erhalten, zu beenden oder zeitweise abzulehnen. Dazu gehört auch die Fähigkeit, mit technischen Kommunikationsmitteln wie Telefon umgehen zu können z. B. Besuche verabreden oder Telefon- oder Brief- oder Mail-Kontakte.

	Datum	Name Pflegeperson	Selbständig	Überwiegend selbständig	Überwiegend unselbständig	Unselbständig
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Bewertung	Kriterien
Selbständig	Die Person kann die beschriebene Aktivität ohne personelle Hilfe durchführen.
Überwiegend selbständig	Die Person kann planen, braucht aber Hilfe beim Umsetzen wie z. B. Erinnerungszettel bereitlegen oder Telefonnummern mit Namen oder mit Bild versehen, Erinnern und Nachfragen, ob Kontakt hergestellt wurde, oder Erinnern an Terminabsprachen. Z.B. die Pflegeperson wählt die Telefonnummer, die Person führt dann das Gespräch; oder die Person beauftragt die Pflegeperson, ein Treffen mit Freunden, Bekannten zu verabreden.
Überwiegend unselbständig	Die Kontaktgestaltung der Person ist eher reaktiv. Sie sucht von sich aus kaum Kontakt, wirkt aber mit, wenn beispielsweise die Pflegeperson die Initiative ergreift. Überwiegend unselbständig ist auch, wer aufgrund von körperlichen Beeinträchtigungen während der Kontaktaufnahme personelle Unterstützung durch die Bezugsperson, z. B. bei der Nutzung von Kommunikationshilfen (Telefon halten) oder bei der Überwindung von Sprech-, Sprach- oder Hörproblemen benötigt.
Unselbständig	Die Person nimmt keinen Kontakt außerhalb des direkten Umfeldes auf und reagiert nicht auf Anregungen zur Kontaktaufnahme.

Notizen:

7 Abschließende Bemerkungen

Dieses Pflegetagebuch hilft Ihnen,

- den Grad der Selbständigkeit der von Ihnen betreuten Person objektiv einzuschätzen
- den notwendigen Hilfebedarf bei eingeschränkter oder fehlender Selbständigkeit zu dokumentieren
- gegenüber der Pflegekasse und dem MDK die Pflegesituation korrekt darzustellen
- ... und dadurch eine Grundlage zu schaffen, mit der Sie die Ihnen zustehenden Leistungen erhalten

Mit einem gewissenhaften Ausfüllen dieses Pflegetagebuches schaffen Sie eine optimale Grundlage für die Bewilligung der Leistungen, die Ihnen zustehen. Liegt Ihnen bereits ein Bescheid der Pflegekasse vor, die einen in Ihren Augen zu niedrigen Pflegegrad und damit zu niedrige Leistungen bewilligt hat, ist dieses Pflegetagebuch ein wichtiger Baustein für Ihre Argumentation, wenn Sie Widerspruch einlegen.

Gerne begleiten und unterstützen wir Sie bei der erstmaligen Beantragung eines Pflegegrades, bei der Überprüfung bzw. Höherstufung eines Pflegegrades oder beim Widerspruch gegen einen zu niedrigen Pflegegrad. Sprechen Sie uns an.

Familiara GmbH

E-Mail: kontakt@familiara.de

Beratungstelefon: 030-886 227-78